J. Can. P. m
1120

J. can. P.
1120 m

Warnkoenig, L. A.

Umrisse

einer

kirchlichen Verfassungs-

und

äußeren Rechtsgeschichte

für

die Zuhörer des Verfassers.

Von

Dr. Leopold August Warnkönig,

Geh. Hofrath und Professor in Tübingen.

Tübingen,

Druck und Verlag von Ludw. Friedr. Fues.

1848.

372. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

§. 1.

Das Kirchenrecht ist nur durch seine Geschichte begreiflich. Man muß den Entwicklungsgang der Verfassung der Kirche und der kirchlichen Institutionen kennen, die Stellung, in welcher die Kirche in den verschiedenen Zeiten zum Staate stand, endlich die Entstehung und Weiterführung der Quellen ihres Rechts, um die kirchliche Gegenwart zu erfassen und richtig zu beurtheilen.

Für Deutschland zerfällt die kirchliche Verfassungs- und Rechtsgeschichte in fünf Perioden.

Die erste beginnt mit der Stiftung der christlichen Religion und Kirche, und endigt mit deren Anerkennung durch Kaiser Konstantin.

Die zweite beginnt mit diesem, und endigt mit der Abfassung der falschen Decretalen gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts.

Die dritte läuft von dieser Zeit bis zur Reformation.

Die vierte von da bis zur Auflösung des deutschen Reichs.

Die fünfte ist die der Gegenwart.

Anmerkung. Als Hülfsmittel des Studiums der kirchlichen Verfassungs- und Rechtsgeschichte müssen vor allem die Lehrbücher der Kirchengeschichte, so wie des Kirchenrechts benützt werden. Unter den ersten heben

wir besonders hervor die von den katholischen Verfassern Ritter und Alzog, und die von protestantischen Gieseler und Haase geschriebenen. Die besonders zu berücksichtigenden Lehrbücher des Kirchenrechts sind die von Eichhorn, Brendel, Walter, Richter und Permaneder. Ein eigenes Werk über die äußere Kirchenrechtsgeschichte schrieb 1827 Prof. Lang.

Erste Periode.

Von Christus bis Constantin.

Erste Begründung des christlichen Genossenschafts-Verbandes [1].

§. 2.

Schon der göttliche Stifter des christlichen Glaubens schuf einen Verein, dem er die Erhaltung [2]) und Verbreitung seiner Lehren und die Gründung einer neuen moralisch-religiösen Weltordnung übertrug, der der Verwirklichung des Reiches Gottes auf Erden [3]). Die Leiter desselben waren die 12 Apostel, um welchen sich ein weiterer Kreis von 72 Jüngern zog. Nach seinem Scheiden aus der Welt verbanden sich jene seinem Befehl gemäß auf das Engste zur Erfüllung ihrer hohen Mission, vereinten alle Glaubenden in Jerusalem zu einer Genos-

---

1) Ein Hauptwerk über die Geschichte dieser Periode schrieb Rothe: die Anfänge der christlichen Kirche und ihrer Verfassung. Bd. I. 1831.

2) Rothe S. 141. Alzog §. 39. Richter §. 11. 12. Walter S. 8. 9. Haase §. 29—35. 40. 41—43.

3) Matth. 28, 19. 20. Luc. 17, 20.

senschaft, die sich die der Auserwählten oder Berufenen (ἐκκλησια) nannten, und es in's Werk setzten, nach der empfangenen Lehre Gott zu verehren auf die von Christus vorgezeichnete Weise zu leben und durch die Sakramente sich zu heiligen. Sie unterwarfen sich Bußen und Fasten, hielten religiöse Zusammenkünfte, in welchen 1) die Thaten von Christus in's Gedächtniß zurückgerufen, 2) seine Lehren gepredigt, 3) Gebete gesprochen, und 4) das von ihm eingesetzte Erinnerungsmahl wiederholt wurde [1]). Zugleich spendete man Gaben für die Armen. Dieß war der Charakter der ersten christlichen Gemeinde.

In diesem Vereine übten die Apostel die von Christus ihnen ertheilte geistliche Gewalt, die Sünden zu vergeben und die göttliche Lehre weiter zu verbreiten. Petrus erscheint als Haupt der Apostel (princeps Apostolorum) [2]), Zur Aufrechthaltung der Ordnung beim Gottesdienste, zum Einsammeln der Gaben der Gläubigen und zum Austheilen derselben, so wie zur Pflege der Kranken bedurfte es eigener Diener. Die Gemeinde wählte sie und die Apostel setzten sie mit dem Händeauflegen ein. Sie heißen *Διακονοι* und waren sieben an der Zahl [3]). Man findet ferner an der Spitze der Gemeinde Seniores (*πρεσβυτεροι*), die, in wie weit sie eine Aufsicht über dieselbe führten, auch *ἐπισκοποι* heißen, und von den Aposteln ebenfalls mit geistlicher Gewalt ausgerüstet

---

1) Welte in der Tüb. Quartalschrift Bd. 36. S. 311 und 366. Alzog §. 56.

2) Apostelgeschichte 2, 14. 5, 29.

3) Apostelgeschichte 6, 1—6. Richter S. 112. Rothe S. 149. 160. 162. 170.

waren [1]). Der durch dieselben gebildete Rath der christlichen Genossenschaft war eine Nachahmung des Synedriums in den Judengemeinden.

Der Versuch zur Einführung einer wohl nur theilweisen Gütergemeinschaft unter den Gemeindemitgliedern wurde wieder aufgegeben. Durch Almosengeben sollte die allzu große Ungleichheit der Vermögensverhältnisse unter den Reichen und Armen gemildert werden [2]).

Urform der christlichen Religionsvereine [3]).

§. 3.

Die Apostel zum Theil in Folge ihres Verfolgtwerdens verbreiteten sich in Palästina, Kleinasien und dann weiter, um das Christenthum zu predigen, und stifteten in den wichtigsten Städten des Orients und Griechenlands religiöse Gemeinden. Diese wurden nach dem Muster der Gemeinde zu Jerusalem organisirt. Der sie gründende Apostel war, so lange er in ihr verweilte, deren Haupt; unter ihm standen die Presbyteri oder Episcopi und die Diaconen.

Bei seinem Scheiden setzte er sich einen Stellvertreter, der oft mit apostolischer Macht ausgerüstet wurde. Diese bestand nach der katholischen Auffassung darin, daß der Apostel als *αγγελος* die göttliche Mission hatte, Gemeinden zu gründen und mit den andern Aposteln oder ihren Stellvertretern die ganze Kirche Christi (d. h. nicht blos die ihm untergebene Gemeinde) mit zu regieren:

---

1) Epist. Jacobi C. 5. V. 14. Act. 20, 17. 28. ad Tit. 1, 5. 7. 1 Petr. 5, 1. 2. Act. 15, 2. 4. 6. 23. 16, 4. 20, 28.

2) Apostelgesch. 2, 44. 45. 4, 32. 34. 35. 37. 5, 1—10.

3) Walter S. 9. Richter S. 13. und Scheffold, die Parochialrechte. I. S. 26—86.

während die Presbyteri nur zur Mitleitung einer besondern Kirche und Vornahme der heiligen Handlungen, in der letzten auch mit einer geistlichen Macht begabt, berufen waren. So erscheint schon das Verhältniß des Apostel Jakobus in Jerusalem, den die katholische Kirche als den ältesten Bischof im spätern Sinne des Wortes kennt, andere waren Titus und Timotheus. Nach der protestantischen Ansicht war jeder Christ in dem Sinne Priester, daß er vom heiligen Geiste beseelt das Wort Gottes verkünden konnte [1]; die Presbyteri oder Episcopi hätten nicht eine von Gott durch die Aposteln verliehene, geistliche Gewalt gehabt [2].

Ausbildung des Episcopats und Gegensatz des κληρος und des λαος [3].

§. 4.

Als die Apostel nach und nach abstarben, die Zahl der christlichen Gemeinden sich aber sehr vermehrte, und besonders nach der Zerstörung Jerusalems wurden der Vorsteher mit apostolischer Gewalt immer mehrere. In jeder Gemeinde ragt nur ein solcher über die Presbyteri hervor und führt allein den Namen Episcopus [4]; er wurde von derselben, wie es scheint, aus der Mitte des Presbyteriums gewählt, und von einem Apostel oder einem mit apostolischer Gewalt ausgerüsteten aufgenommen.

---

1) Nach 1 Petr. 2, 9. 5, 3. Paul. ad Rom. 12, 1. ad Corinth. 6, 18.
2) Richter §. 12. a. E.
3) Richter §. 13. Rothe S. 311. 494 — 523. Walter S. 9. 20. 21.
4) Nach Rothe durch förmliche Festsetzung der Apostel nach der Zerstörung Jerusalems. Walter S. 20 Note. Ignat. ad Smirn. 8.

Auf diese Weise bildete sich die christliche Kirchenverfassung dahin aus, daß

1) die höchsten Regenten der ganzen Kirche mit apostolischer Gewalt die Gesammtheit der Bischöfe waren,

2) die gewöhnlichen Regenten der einzelnen Kirchengemeinden der Bischof mit seinen Presbyteri, welche letzte von ihm mit der geistlichen Gewalt zu lehren, und die Gnadenmittel zu spenden versehen wurden.

3) Unter ihnen standen die Diaconi, neben welchen später noch andere Diener eingesetzt wurden [1]).

Alle diese Beamten und Diener der Kirche bildeten zusammen den Stand der Auserwählten (κληρος), welchem, wie es in den jüdischen Gemeinden der Fall war, das Volk (λαος) gegenüber stand [2]). Lateinisch hieß die Priesterschaft ordo, wie das Collegium der städtischen Magistrate, und das Volk Plebs. Die Aufnahme eines Laien in den Priesterstand hieß Ordinatio, und wurde durch eine heilige Handlung (die Weihe) vollzogen, durch welche dem Aufgenommenen die Gabe des heiligen Geistes ertheilt wurde. Es bildete sich auf diese Weise ein vollkommener Gegensatz zwischen dem Stande der Priester und den Laien, welcher die noch fortdauernde Grundlage der katholischen Kirchenverfassung ist. Zur Zeit des heiligen Cyprian († 254) war diese Verfassung der Kirche schon vollendet. Es gab der einzelnen Kirchengemeinden bald viele, so daß jedem Bischof ein kirchlicher Bezirk (διοκησις oder παροικια) untergeben war [3]).

---

1) Ignat. Epist. ad Smirn. 8. († 110). Iustinus Martyr. † 167. I. 65 — 67.

2) 1 Petr. 2, 5.

3) Ignazische Briefe schon vom Jahr 101. Rothe a. a. O. Alzog §. 82. Richter §. 13.

Erhaltung der kirchlichen Einheit [1]).

§. 5.

Die große Ausbreitung des Christenthums drohte der Reinheit seiner Lehren mit Verfälschung. Manche Christen faßten sie unrichtig auf, trugen eigene Ansichten hinein, oder suchten sie mit philosophischen Systemen in Einklang zu bringen oder gar aus solchen zu erklären. Die Anhänger der reinen ursprünglichen Doktrin und der apostolischen kirchlichen Institutionen mußten darauf bedacht sein, dieselbe unverfälscht zu erhalten und dadurch auch die Einheit der ganzen Kirche. Sie bedienten sich hiezu verschiedener Mittel.

1) Es traten die Vorsteher der Kirchengemeinden (die ἐπισκοποι) zu Versammlungen — Berathungen — zusammen, die deßhalb συνοδοι und Concilia heißen, um die ächte Lehre zu constatiren und die Abirrungen zu verwerfen. Sie setzten also durch Beschlüsse (decreta) fest, was κανον sein sollte; die angenommene Lehre hieß die allgemeine catholica; die Verirrungen oder subjektiven Ansichten (αἱρεσεις) wurden verworfen; nur die Katholischen galten als wahre Christen. Diese Zusammenkünfte waren indessen vorerst nur die der Bischöfe und Presbyteri einzelner Provinzen, man kennt nur eine im ersten Jahrhundert, 6 im zweiten, 25 im dritten, und im vierten vor dem J. 325 zehn.

2) Ein anderes Mittel der Erhaltung der Einheit und Reinheit der Lehre war der schriftliche Verkehr der Bischöfe, sie schrieben sich nicht blos literae communicatoriae und commendatitiae, sondern auch belehrende (decretales, ἐπιστολαι κανονικαι). Solche erhalten be-

---

1) Richter S. 15. 16. Walter S. 9. 10.

sonders dann Autorität, wenn sie von Vorstehern alter und berühmter Bischofssitze ausgingen, z. B. Jerusalems, Antiochiens, Roms u. a.

Die Concilienbeschlüsse und diese Decretalbriefe wurden demnach Normen des kirchlichen Lebens und so Quellen des kirchlichen Rechts.

3) Ein drittes Mittel der Erhaltung der kirchlichen Einheit und zugleich der Stärke war ein enges Anschließen der Kirchen an einander, ein Unterordnen der später entstehenden unter die früher gestifteten, und Aller an höhere, ja selbst an einen höchsten Mittelpunkt. Hieraus ging der Organismus der äußeren Hierarchie der ganzen Kirche hervor. Der Bischof von Rom bildete den allgemeinen Mittelpunkt; als Nachfolger des Petrus, und Bischof der Hauptstadt des Reichs galt er als Episcopus episcoporum [1]).

Vollendeter Organismus der Kirche [2]).

§. 6.

Im dritten Jahrhundert war die innere Verfassung der Kirche vollendet. Sie sah sich, wie schon Paulus sie erfaßt hatte, als den Leib Christi an, mit ihm vereinigt durch den Glauben. Sie ist

1) eine sichtbare Kirche, also eine äußerlich bestehende Religionsgenossenschaft, deren Organ das Episcopat ist. Cypr. Epist. 69.

---

1) Ziegler in Henkes Magazin für Religionsphilosophie I. S. 125. Rothe S. 311. 347. 463. 482. Walter §. 10. 17. 19. Richter §. 16.

2) Rothe S. 555. Haase S. 158—164. Permaneder S. 832—845.

2) Sie ist die eine und allgemeine, daher katholische Kirche, d. h. sie hat nur eine Lehre, nur eine Disciplin, nur eine Liturgie mit dem Charakter der Ausschließlichkeit. Cypr. 52. 70.

3) Sie ist apostolisch, d. h. bewahrend die apostolische Lehre, wie solche in den von ihnen gestifteten Gemeinden ertheilt wurde; und ist Trägerin der von Christus den Aposteln verliehenen Gewalt. Tertull. de Proscript. Haeret. c. 32 [1]).

4) Sie ist heilig und wahr, als von Christus stammend, und geleitet durch ihre mit der Gabe des heiligen Geistes ausgerüsteten Organe. In wie weit dieser sich durch die versammelten Bischöfe ausspricht, ist die Kirche unfehlbar. Ignat. ad Ephes. c. 17 [2]).

5) Die Träger der Kirchengewalt sind gegliedert im Organismus der Hierarchie, und zwar

a) Der Ordines: α) majores, der presbyteri und diaconi.

β) Der minores, der subdiaconi, der Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarii.

b) Der Jurisdiktion, nach welcher auf der untersten Stufe

1) die gewöhnlichen Seelsorger, welche später als Pfarrer vorkommen, stehen, und zu welchen jetzt noch die Chorespiscopi gehören. Ueber ihnen stehen

2) die gewöhnlichen Bischöfe als Vorsteher einer Diöcese.

3) Ueber diesen die Metropolitani, auch bald Archiepiscopi genannt, welche die Aufsicht über die Episcopi mehrerer, eine Provincia, Ἐπαρχια bildenden, Diöcesen führen.

4) Sie selbst sind wieder der Aufsicht der Patriarchae

---

1) Richter S. 17. Note 2.

2) Walter §. 11.

unterworfen, deren man ursprünglich 4 zählt, nämlich die von Jerusalem, Antiochien, Alexandrien und Rom, und zwar so, daß der letzte unter ihnen die erste Stelle einnimmt [1]).

Rechtlich-politische Stellung der Christen im römischen Reiche.

§. 7.

Das Christenthum trat der Staatsgewalt im Römerreiche nicht feindselig gegenüber. Sein göttlicher Stifter selbst gebot den Gehorsam der weltlichen Obrigkeit [2]). Allein da es sich die Vernichtung der im Staate herrschenden und von ihm geschützten Religion des Heidenthums vorgesetzt hatte, so war es schon deßhalb ein Verbrechen (sacrilegium) Christ zu sein [3]).

Die Christenvereine waren nicht geduldet und deßhalb als Collegia illicita strafbar. Auch gab es Christen, welche sich weigerten Kriegsdienste zu thun, weil sie dieß mit ihrem Glauben für unvereinbar hielten [4]). Aus diesen Gründen erklären sich die Christenverfolgungen natürlich, die jedoch den Sieg des Christenthums nicht hinderten. Die humaneren Kaiser, wie Trajan, behandelten übrigens die Christen milder; seit dem Ende des dritten

---

1) Richter §. 16.

2) Matth. 22, 21. Paulus an die Römer 13, 1—7. Petr. 2, 13—17. 1 Timoth. 2, 1. 2.

3) Daß das Christenthum nach der heidnischen Ansicht ein sacrilegium sein mußte, ergibt sich aus der Begriffsbestimmung des letzten bei Priscian in den Operib. Edid. Krehl B. II. p. 437. (Hermogenes, Parentationes Rhetoricae c. IV.)

4) Z. B. der Märtyrerjüngling Maximilian im Jahr 291. Rothe S. 559—560.

Jahrhunderts verfolgten sie andere, als eine ihnen oft gefährlich erscheinende politische Partei.

Die kirchlichen Rechtsquellen dieses Zeitraums [1]).

1. Arten derselben.

§. 8.

1) Die Bekenner des Christenthums waren als solche und als Mitglieder der kirchlichen Genossenschaft religiös-moralischen Verpflichtungen unterworfen, zu deren Erfüllung sie durch geistliche Zwangsmittel angehalten, und wegen deren Hintansetzung sie gestraft werden konnten. Die hierauf sich beziehenden, so wie die genossenschaftlichen Verhältnisse der Kirche ordnenden Vorschriften sind das älteste Kirchenrecht, dem freilich in dieser Periode die Gewähre des Staatszwanges noch fehlte. Wie alles kirchlich anerkannte heißen diese Normen *κανόνες*.

2) Einige derselben sind unmittelbar göttliches Recht, das durch die Offenbarung den Gläubigen verkündet worden. Dieß durch göttlichen Willen also unabänderlich festgesetzte Recht ist enthalten

a) in denjenigen Satzungen des alten Testaments, welche die Christengemeinden beibehielten, weil sie auch Grundlagen des neuen Bundes waren, und deßhalb fortbestanden, weil ja der alte Bund durch Christus nicht aufgehoben, sondern nach Matth. 5, 17. vollendet werden sollte. Die rein moralisch-religiösen Vorschriften des alten Testaments dauerten deßhalb fort, die disciplinarischen wurden

1) Eine vollständig befriedigende Geschichte der kirchlichen Rechtsquellen dieser Periode gibt **Bickel** in seiner Geschichte des kanonischen Rechts Bd. I. Lief. 1. 1843. S. ferner **Richter** §. 63. **Walter** §. 57. 61.

theilweise in analoger Umgestaltung beibehalten, die national-politischen Theile der mosaischen Gesetzgebung verloren ihre Geltung [1]).

b) Andere Normen des wahrhaft göttlichen Rechts sind die von Christus selbst unmittelbar ausgegangenen Befehle und Vorschriften, und zwar sowohl diejenigen, welche in den Büchern des neuen Testaments enthalten sind, als die, welche durch die Tradition vollkommen bewiesen werden können. Nach der Auffassung schon der ersten Christen sind sie ein wahres unantastbares jus divinum [2]).

3) Außer diesem ausdrücklich sanktionirten hat aber die Kirche in dieser Periode noch andere Arten des Gesetzes- oder Verordnungsrechtes, dem jedoch der Charakter der absoluten Unabänderlichkeit abgeht. Ihm stehen die beiden übrigen Arten der Rechtsquellen gegenüber, nämlich das kirchliche Gewohnheits- und das kirchliche Autoritätsrecht [3]).

4) Endlich kann man schon gemeines, d. h. allgemein in allen Kirchengemeinden geltendes, und particuläres, nur in einzelnen Kirchenprovinzen oder besonderen Diöcesen befolgtes Kirchenrecht sich entgegensetzen [4]).

2. Die übrigen Quellen des kirchlichen Gesetzesrechtes.

§. 9.

1) Die ältesten, von Christus nicht unmittelbar, jedoch ausdrücklich sanktionirten kirchlichen Normen sind

1) Die alttestamentlichen Rechtsnormen werden in der h. Schrift *νομος* genannt.

2) Bickel §. 9. Eine solche Vorschrift ist die der Taufe.

3) Dieß letzte vertritt in dieser Periode das kirchliche Juristenrecht.

4) Decr. Gr. in c. 11. Dist. 12. Eusebius hist. Eccles. V. 26. Bickel §. 14. 15.

die Vorschriften der Apostel, welche diese selbst von den Satzungen des Herrn unterschieden [1]). Sie sind theils in der heiligen Schrift enthalten, theils durch die Tradition erwiesen [2]). Uebrigens werden alle ursprünglichen kirchlichen Normen, sie mögen von den Aposteln herrühren oder nicht, gewöhnlich Apostolicae Constitutiones genannt.

2) Die zweite Art des kirchlichen Gesetzes- oder Verordnungsrechtes sind die Beschlüsse der Kirchenversammlungen [3]). In dieser Periode kommen nur Synoden einzelner Provinzen, nicht aber allgemeine vor. Doch erhielten später viele ihrer Beschlüsse die Kraft allgemeiner Kirchengesetze, in dem dieselben in späteren kanonischen Concilien für allgemein kirchlich erklärt wurden. Der Name Canones war noch nicht die Bezeichnung dieser Art der Kirchengesetze.

3. Das kirchliche Gewohnheits- und Autoritätsrecht.

§. 10.

1) Eine sehr wichtige Quelle des Kirchenrechts dieser Periode ist das Gewohnheitsrecht [4]), dessen Bestehen durch die Tradition (παραδοσις) bewiesen wird. Doch gelten nicht alle Gewohnheiten für christlich bindende Vorschriften. Nur diejenigen haben diese Kraft, welche der apostolischen Lehre gemäß waren, und durch eine übereinstimmende Ueberlieferung erhärtet werden konn-

---

1) 1 Korinth. 6, 2. 7, 10.

2) Bickel §. 10—11. Walter §. 57.

3) Bickel §. 18—20. Richter §. 84. Walter §. 65. 66. Permaneder §. 112.

4) Cypr. Epist. 74. §. 4. 12. Walter §. 62. Richter §. 83. Bickel §. 12. 13.

ten [1]). Dieß geschah häufig durch Beschlüsse der Synoden.

2) Das kirchliche Autoritätsrecht [2]) ist theils in den Schreiben hochstehender Bischöfe (Epistolae decretales), theils in den Aeußerungen der Kirchenväter enthalten. Obgleich auf diese Weise kirchliche Vorschriften nicht sanktionirt werden konnten, so hielt man doch für wahrhaft kirchlich, was von jenen als solches bezeichnet würde und befolgte ihre Aussprüche. Viele gelangten zu so großem Ansehen, daß sie später in die gesetzlich geltenden kanonischen Sammlungen übergingen. Man hat aus dieser Periode keine Epistolae decretales der Päbste; die ihnen zugeschriebenen sind erst im neunten Jahrhundert verfaßt worden.

4. Kirchliche Sammlungen und Rechtsbücher.

§. 11.

1) Anfangs konnte man sich nur auf die Tradition berufen, um von der Lehre des Christenthums, dem beginnenden Kultus und den kirchlichen Einrichtungen Kunde zu erhalten. Nur das Gesetz des alten Bundes war schriftlich festgestellt in den Büchern desselben, welche mit der griechischen Uebersetzung der Septuaginta volle Geltung hatten [3]). Es verbreiteten sich jedoch alsbald Aufzeichnungen des Lebens, Lehrens und Wirkens von Christus, und es wurde eine Hauptangelegenheit der Kirche,

---

1) Daher sagt Tertullian: de Corona c. 3. Consuetudo sine veritate vetustas erroris est.

2) Der Name Autoritas kommt als Bezeichnung dieser Rechtsquelle vor. Institutiones jur. publici ecclesiastici. Laureti 1844. p. 25. Bickel §. 17. Permaneder §. 110. Walter §. 62.

3) Bickel S. 49. 60.

die wahren, also die ächten Evangelien von falschen Darstellungen zu scheiden, und die letzten zu verwerfen. Im Anfange des vierten Jahrhunderts stand das Ansehen und die Aechtheit der noch jetzt geltenden vier Evangelien fest, mit welchen die Bücher der Apostelgeschichte verbunden wurden, so wie die übrigen Stücke des neuen Testaments, wie sie zuletzt das Concilium Tridentinum auf's Neue anerkannt hat [1]). Diese kanonischen Schriften sind daher, in wie weit wir aus denselben kirchenrechtliche Normen entnehmen können, mittelbare Quellen des ursprünglichen Kirchenrechts.

2) Man hat indessen aus dem Anfange des vierten Jahrhunderts eine kleine Zahl von Schriften, in welchen die ältesten kirchlichen Anordnungen und Einrichtungen aufgezeichnet sind [2]). Diese Schriften rühren jedoch nicht von den Aposteln her, obgleich sie als apostolische bezeichnet werden. Unter denselben [3]) sind nur die sog. Constitutiones apostolicae, deren wahren Charakter und Bedeutung man erst in der neuesten Zeit erkannt hat. Sie bestehen in acht Büchern und sind von zwei oder drei unbekannten Schriftstellern in Syrien in griechischer Sprache verfaßt, die sechs ersten gegen 270, die letzten von 325; später wurden damit (hinter Kap. 46. B. VIII.) die im sechsten Jahrhundert geschriebenen sogenannten Canones apostolorum verbunden. Ungeachtet seiner histo-

---

1) Sess. IV. Decretum 7. Es sind anerkannt 45 Schriften des alten und 27 des neuen Testaments. Bickel §. 21—23.

2) Bickel §. 35—44. Richter §. 65. Walter §. 69. Permaneder §. 110. 111. Einige gab erst Bickel heraus S. 107 ff.

3) Andere sind die Ordinatio apostolica, die definitio canonica und die Canones Antiochenae Synodi. Den wahren Charakter und Werth der Constitutiones apostolicae hat erst Herr Prof. Drey erhärtet.

rischen Wichtigkeit ist das Werk weder von der griechischen, noch von der lateinischen Kirche anerkaunt [1]).

Zweite Periode.

Von Constantin bis Pseudoisidor [2]).

A. Kirchliche Verfassungsgeschichte.

a) Von Constantin bis zur Errichtung der germanischen Königreiche.

Anerkennung und Schutz des Christenthums durch die römischen Kaiser.

§. 12.

Nach einem Siege über seinen Gegenkaiser im Jahr 311 gestattete Constantin I. mit dem Augustus des Orients Licinius durch ein Edikt von Mailand im Jahr 312 die freie Ausübung des christlichen Cultus, und nahm dann 313 die Kirche unter seinen Schutz [3]). Dadurch wurde

---

1) Diese *διαταξεις* oder *διαταχαι των Ἀποστολων* sind ein Lehrbuch, das in seinem B. I. von den Laien handelt, B. II. von den Eigenschaften und Pflichten der Priester und vom Gottesdienst, B. III. von den Wittwen, der Taufe und der Ordination, B. IV. von der Armenpflege, Gemahlen, Jungfrauen u. s. w., B. V. von den Märtyrern und den Festtagen, B. VI. von Kezereien, dem Cölibat und der Geltung des mosaischen Rechts, B. VII. und VIII. enthalten kürzere Wiederholungen des Ganzen.

2) Martini, über die Freiheit der christl. Religion als Staatsreligion. Mannh. 1829. Riffel, geschichtliche Darstellung des Verhältnisses von Staat u. Kirche B. I. Eichhorn, K.R. I. S. 39—126. Haase §. 94. Permaneder §. 52.

3) Euseb. hist. eccl. VIII. 17. IX. 1—8. X. 5. Lactant. de morte persecut. c. 34. 36, 48. Alzog §. 68. 97. Haase §. 94.

die Lage der Kirche eine ganz andere. Vom Staate geschützt erhielt ihre Verfassung eine allgemeine rechtliche Geltung, und bildete sich vollkommen aus, und zwar großentheils unter Mitwirkung der weltlichen Gewalt. Constantin begünstigte sie 25 Jahre lang, noch mehr seine Söhne. Julians Versuch einer Restauration des Heidenthums (von 361—363) hielt den Sieg des Christenthums nicht auf. Theodosius II., Arcadius und Honorius heben das letzte ganz auf. Alle Kaiser, besonders Theodosius I. und Justinian, verbanden Kirche und Staat so enge mit einander, daß der letzte ein christlicher wurde, und die Kirchengesetze den Charakter von Staatsgesetzen erhielten; die Kaiser, besonders Justinian, hielten sich für berufen auch die Ordner der kirchlichen Verhältnisse zu werden. Der Codex Theodosianus und der Codex Justinianeus enthalten eine Menge auf die Kirche sich beziehender Verordnungen [1]). Ein Theil derselben gibt den von der Kirche selbst ausgehenden Normen ihre staatliche Geltung; ein anderer Theil Rechte und Privilegien, welche der Kirche im Staate eine große Selbstständigkeit und sogar eine bevorzugte Stellung geben.

I. Die wichtigsten, auf die Anerkennung der Kirche sich beziehenden Verordnungen sind folgende:

1) Nur die orthodoxe, katholische Kirche ist vom Staate anerkannt, nicht die häretischen Secten (313. 316); ja die Häretiker haben eine verminderte Rechtsfähigkeit, oder werden sogar als Verbrecher bestraft [2]).

2) Es wurden deßhalb Kirchenversammlungen, namentlich allgemeine, der ganzen Christenheit im Reiche

---

1) Cod. Th. Buch XV. passim. u. B. XVI. Cod. sent. I. 1—13.

2) C. 1. C. Th. 5. 16. C. 1. C. Th. 2. 16. Cod. Just. I. 5. de haereticis. Nov. 3. praef.

durch die Kaiser einberufen zur Feststellung der orthodoxen Lehre. Eine vorbereitende fand 314 in Arles statt, von größter Bedeutung war die erste ökumenische in Nicäa (325). Die fortgesetzten Streitigkeiten veranlaßten neue Concilien, die wichtigsten bis Justinian sind die von Constantinopel 381, Ephesus 431 und Calcedon 451. Die Kaiser, welche sie hatten berufen lassen, bestätigten ihre Beschlüsse, namentlich Justinian, z. B. in c. 45. C. 1. 3. Nov. 6. c. 1. §. 8. Nov. 131. c. 1. Im Occident gilt auch als ökumenisch die Synode zu Sardica von 347. Später wurden noch gehalten die drei konstantinopolitanischen Synoden von 553, 681 und 692 (die letzte im Palast Trullus, weßhalb sie die Trullanische genannt wird). Viele Beschlüsse der Provinzialsynoden werden auf den allgemeinen anerkannt [1]).

3) Die geistliche Gewalt der Bischöfe wurde anerkannt, sie erhalten eine umfangreiche kirchliche Jurisdiktion. Z. B. durch c. 1. C. Th. 16. 12.

4) Die Kaiser nahmen jedoch auch eine kirchliche Gewalt in Anspruch. Constantin hatte schon gesagt: ego in iis quae extra ecclesiam geruntur Episcopus a Deo sum constitutus, d. h. der Kaiser ist äußerer Schutzherr und Ordner der Kirche [2]).

5) Auf diese Weise standen sich zwei gesetzlich geltende Gewalten, das sacerdotium und das imperium, gegenüber, und erkannten sich gegenseitig an. Z. B. 494 Pabst Gelasius in einem Briefe an Kaiser Anastasius (im Dec. Grat. c. 10. Dist. 96.), Valentinian bei Sozomen. VI. 7., und Justinian in Nov. 6. praef. Feste Gränzen der beiden Gewalten waren freilich nicht gezogen, der Staat

---

1) Walter §. 65. Alzog §. 131.

2) Alzog §. 125 und 198.

griff in das innere Kirchliche oft über; die erste Zurückweisung erfuhr König Odoaker durch Gregor den Großen [1]).

6) Der Organismus der Kirche wurde nun durch Kirche und Staat gemeinschaftlich weiter geführt. Die Zahl der Concilien ist groß. In Gallien fanden zwischen 314 und 499 einundvierzig statt.

II. Die wichtigsten Privilegien und Vorrechte, welche der Kirche in weltlicher Beziehung [2]) von den Kaisern ertheilt wurden, sind folgende:

1) Die einzelnen Kirchen erhielten korporative Rechte, und werden als pia corpora ermächtigt, Güter zu erwerben. Sie bekamen das gewesene Eigenthum der Tempel überwiesen, und die ihnen gemachten Schenkungen und Vermächtnisse wurden sogar privilegirt [3]).

2) Der geistliche Stand wurde ein weltlich privilegirter.

a) Die Geistlichen werden von den Steuer- und Municipallasten befreit, erhielten die später so hoch gesteigerte Immunität [4]).

b) Sie bekamen einen privilegirten Gerichtsstand; ihr Bischof war auch in weltlichen Dingen ihr Richter [5]).

3) Die ehemals blos schiedsrichterliche Gewalt der

---

1) Richter S. 42. 43. 46. 47. Eichhorn S. 63. 64. Alzog §. 125. Permaneder §. 53. Indessen sagt Optatus de schismate Donatistarum III. 3. Rogate pro regibus et potestate, non enim respublica est in ecclesia sed ecclesia in republica, i. e. in imperio romano.

2) Alzog §. 125.

3) C. 20. 25. C. Th. 16. 10., c. 1. C. 1. 2., c. 45. C. 1. 3. Richter §. 286. 304. 305.

4) C. 1. C. Th. 11. 1., c. 21. 22. C. Th. 11. 16., c. 5. C. 1. 2., c. 1. 2. 6. C. 1. 3.

5) Ambrosii Epist. II. 13. Eichhorn S. 64. Richter §. 191. Nro. 79 und 83.

Bischöfe wurde eine wirkliche Gerichtsbarkeit, jedoch unter Vorbehalt der Appellation an den Kaiser [1]).

4) Den Kirchen wurde, wie einst die Tempel hatten, ein Asylrecht zur Aufnahme flüchtiger Verbrecher ertheilt [2]).

5) Sklaven konnten vor dem Bischof oder in Ecclesia freigelassen werden. §. 1. J. 1. 5.

6) Die Bischöfe erhalten ein Mitaufsichtsrecht über das städtische Vermögen und die Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten.

7) Sie sind von der väterlichen Gewalt befreit, können nicht als Zeugen aufgefordert werden, und brauchen keine Eide zu leisten ist.

Vollendung der katholischen Kirchenverfassung [3]).

§. 13.

1) Die schon von Constantin gegründete Kirchenverfassung erreichte nun ihre Vollendung. Das römische Reich, als das der ganzen Christenheit, zerfiel in kirchliche Provinzen, welche in Diöcesen getheilt waren. Der Metropolitanbischof rief und präsidirte die Provinzialsynode. Er war der höhere Richter, an den man von den Entscheidungen des Diöcesanbischofs appellirte, während von den Seinigen eine Berufung an den Patriarchen möglich war. Zu den früheren Patriarchen kam nun der von Constantinopel hinzu, und erhielt den Rang nach dem Bischof von Rom. Diesen erkannte das Concilium von Sardica als den höchsten Richter an, an welchen jedem verurtheilten Bischof zu appelliren gestattet war;

---

1) C. 23. Th. 2. 16., c. 6. 7. C. 1. 4.
2) C. Th. 9. 45. C. J. 1. 12. Nov. 17. c. 7.
3) Walter §. 19. Richter 16. 19. 20. Haase §. 131—133. Alzog §. 27. 136.

er hatte den Appellanten vor ein neues, aus benachbarten Bischöfen gebildetes Gericht zu stellen [1]). Ueberhaupt galt er als der Nachfolger des heil. Petrus für den ersten Bischof der Christenheit, als Bewahrer der ächten Tradition und als Mittelpunkt der kirchlichen Einheit. Schon Cyprian hatte gesagt: die römische Kirche sei radix et matrix ecclesiae catholicae [2]). Mit diesem Primat war der Grund der Regierungsgewalt des Pabstes über die ganze Kirche, namentlich des Occidents, gelegt.

2) Auch die Kaiser erkannten diese hohe Stellung des Pabstes an, z. B. Valentinian III. in seiner Novelle 17. c. 2.; er führte den Namen Papa seit 510 als einen ihm allein zustehenden. Schon Leo der Große handelt (440—461) als Haupt der Christenheit [3]). Die Päbste beschickten die allgemeinen Concilien mit ihren Legaten und bestätigten deren Beschlüsse. Von ihren ein allgemeines Ansehen erhaltenden Epistolae decretales sind die seit 385 unter Siricius als Quellen des kanonischen Rechts angesehen und behandelt worden. Die Päbste nehmen jedoch keine so hoch über allen Bischöfen stehende Gewalt in Anspruch, daß sie diese als von ihnen gesetzte Vorsteher der einzelnen Diöcesen betrachteten. Rücksichtlich einiger wenigen, ihnen aus besondern Gründen untergeordneten sprechen sie den nachher öfter generalisirten Grundsatz aus: Vocatus es in partem sollicitudinis et non in plenitudinem potestatis. Die Patriarchen von Constantinopel strebten nach ausschließlicher Beherrschung der Kirche im Orient, und bereiteten allmählich das Schisma der griechischen Kirche vor [4]).

---

1) Conc. Sard. Art. 3. 4. 7. 10.

2) Epist. 45. Richter §. 19. 20. Walter §. 19.

3) Epist. 10.

4) Walter §. 22.

Das Mönchswesen [1]).

§. 14.

Eine folgenreiche Neuerung im Schooße der Kirche war das Mönchswesen. Dasselbe war die Fortbildung des ascetischen Lebens — eine Nachahmung der Lebensweise der Propheten — und begann zur Zeit der Christenverfolgung unter Kaiser Decius. Die ersten Asceten waren einzeln lebende Eremiten (*Μοναχοι*), Einsiedler der Wüsten. Der heil. Antonius († 356 in einem Alter von 105 Jahren) war Vorbild und Förderer dieses Lebens. Pachomius vereinigte gegen 340 die vereinzelten Asceten zu einem gemeinsamen Leben (*κοινοβια*) in geschlossenen Gebäuden (claustris). Ihre Andachtsübungen wurden regulirt. Der heil. Basilius der Große († 378) verfaßte die ersten Statuten. Ihre Lebensweise hieß Vita regularis oder canonica, daher der spätere Name Regulares und Canonici. Es gab Klöster (Monasteria) für Frauen und für Männer. Die Mönche waren Laien, und nur ihre Vorsteher Priester.

Durch Athanasius den Großen wurde das Mönchsthum im Occident bekannt, fand aber Anfangs keinen Anklang. Doch entstanden Klöster auf den Inseln des mittelländischen Meeres; der heil. Augustinus begünstigte es, der heil. Martinus von Tours gründete in Gallien gegen das Jahr 400 mehrere Klöster, von da verbreitete sich das Mönchswesen nach Irland und Schottland. Die Mönche trieben zugleich Gewerbe in Gemeinschaft. Erst Benedikt von Nursia (geb. 480, † 543) organisirte es auf eine höhere Weise auf dem Monte Casino als Stif-

---

1) Alzog §. 141. 142. 154. Gieseler §. 90—92. Walter §. 33. 392. Schmidt, die Mönchs-Normen und Ritterorden 1838. Giraud, Essais p. 377. Haase §. 86. 137—139.

ter des um die Welt in jeder Beziehung so verdienten Ordens der Benediktiner. Gregor der Große bestätigte den Orden, seine Statuten befehlen absoluten Gehorsam gegen die Obern, Entsagung auf die Weltfreuden und Arbeit so wohl des Geistes als des Körpers. Schon das römische Recht nahm Rücksicht auf das Mönchsthum, ertheilte den Klöstern das Recht der Korporation und verschiedene vermögensrechtliche Privilegien. In Deutschland wurden zuerst die Schotten=, dann die Benediktinerklöster eingeführt.

Die Kirche bei den Germanen vor Pipin [1]).

§. 15.

Die Eroberung des Occidents durch die Germanen war Anfangs dem Christenthum Gefahr bringend. Diese Völker traten entweder feindselig gegen dasselbe auf, wie die Angelsachsen und die Allemannen, oder hingen den Arianern an, wie die Gothen und Burgunder. Nachdem aber der Frankenkönig Chlodwig sich hatte taufen lassen, wurde der mächtigste Stamm der Germanen sein eifrigster Beschützer, und dessen Könige sogar die Verbreiter desselben, deßgleichen viele Großen des Reichs, besonders in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts. Die katholische Kirche wurde in allen ihren Rechten und Privilegien bestätigt, ja ihre Stellung günstiger, als unter den Kaisern [2]).

1) Die nach den kanonischen Rechtsgrundsätzen organisirte Kirche wurde als die allein berechtigte anerkannt

---

1) Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands B. I. 1846. Richter §. 122. Philipps, deutsche Geschichte I. S. 643. Haase §. 151—156. 158—165. Alzog §. 146—163.
2) Giraud pag. 303.

auf dem 511 auf Befehl Chlodwigs gehaltenen Concilium zu Cöln [1]). Deßgleichen

2) die Rechte des Clerus, als des die Kirche regierenden Standes, und die sehr ausgedehnte Jurisdiktion der Bischöfe.

3) Die Immunitäten des Clerus und der Kirchen wurden bestätigt und dahin erweitert, daß auf kirchlichem Grund und Boden kein weltlicher Beamter Gerichtsbarkeit üben durfte.

4) Die Kirchen behielten ihr Grundeigenthum und erwarben noch viel mehr dazu, und zwar eine Menge Grundherrschaften und Lehen, so daß die Bischöfe und Aebte auch als Grundherrn politisch bedeutend wurden, und auf den Reichstagen in doppelter Eigenschaft erschienen.

5) Das Mönchswesen verbreitete sich in den germanischen Reichen, eine Menge Benediktinerklöster wurden gegründet, die vita regularis wurde zuerst durch Bischof Chrodegang von Metz bei den bischöflichen Kirchen eingeführt, weßhalb bald die Mitglieder derselben den Namen Canonici regulares führten [2]). Die Klöster bereicherten sich sehr und wurden, so wie die bischöflichen Kirchen, durch die fränkischen Könige sehr begünstigt.

6) Die letzten machten bis in's neunte Jahrhundert die Verbreitung des Christenthums unter den noch heidnischen germanischen Volksstämmen zu einer Hauptaufgabe ihrer Regierung. Südfranzösische, englische und irische Missionäre predigten das Evangelium in Flandern, Brabant, an der Maas, in Friesland, und im innern

---

1) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 91—107.

2) Eichhorn, St.- u. R.-G. §. 79. 80. Lézardiere II. p. 172. Alzog §. 168.

Deutschland. Von höchster Bedeutung war für dieses seit 719 der heil. Bonifacius († 755), der vom Pabste 731 zum Erzbischof von Mainz und seinen Vikar für den größten Theil der Diöcesen des christlichen Deutschlands ernannt, durch einen besonderen Subjektionseid ihm untergeben, die deutsche Kirche der römischen vollkommen unterordnete [1]).

7) Concilien konnten indessen nur mit Bewilligung der Könige gehalten werden, welche ihre Beschlüsse bestätigten, aber ihnen auch die Kraft von Staatsgesetzen gaben [2]).

Die Kirche unter Pipin, Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen [3]).

§. 16.

1) Nach der Wiedereroberung Italiens durch Justinian's Feldherrn war Rom wieder unter die Herrschaft der Kaiser von Constantinopel gekommen, und blieb es auch, nachdem die Longobarden 567 sich Oberitaliens bemächtigt hatten. Der Kaiser bestätigte den von der Priesterschaft und der Gemeinde der Stadt Rom gewählten Pabst, der in Rom auch die gewöhnlichen weltlichen Rechte anderer Bischöfe hatte.

2) Die Longobarden dehnten ihre Herrschaft immer mehr nach Süden aus, die Kaiser hatten bald keine Macht mehr, Rom gegen sie zu schützen, der Pabst war also

---

1) Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. I. S. 496. Rettberg §. 51—73. Alzog §. 159.

2) Eichhorn l. c. §. 28 ff. Es wurden im Frankenreiche gehalten von 429 bis 500 zwölf, im 6ten Jahrhundert fünfzig, im 7ten zwanzig u. s. w.

3) Vgl. Philipps deutsche Geschichte B. II. S. 173.

genöthigt, selbst als politisches Oberhaupt Roms zu handeln; er schloß mit den Longobardenkönigen Verträge, um die Selbstständigkeit des römischen Dukats zu sichern. Ja er beschützte sogar die Bezirke des Exarchats. Unterdessen war durch den Bildersturm das Abendland den byzantinischen Kaisern sehr entfremdet worden, der Verband Roms mit Constantinopel hatte faktisch nach und nach aufgehört. Der Pabst war allein nicht stark genug, den mächtigen Nachbarn zu widerstehen, und wandte sich daher an die Franken, um ihn zu schützen. Doch erlangte Gregor III. von Karl Martel nichts; dagegen war sein Nachfolger Stephan glücklicher bei Pipin. Als dieser, unterstützt von Pabst Zacharias, 752 König der Franken geworden war, zog er gegen die Longobarden zu Felde, eroberte das römische Gebiet nebst den angränzenden griechischen Besitzungen, und machte damit dem Pabst ein Geschenk; dem kaiserlichen Gesandten von Constantinopel erklärte er, das Blut der Franken sei nicht für ihren Herrn vergossen worden. Auf diese Weise wurde Rom eine dem Pabst gehörende Stadt, er war Grundherr derselben und ihres Gebiets unter der Landeshoheit des Königs. Dieser selbst nahm den Titel eines Patricius, und damit die Schirmvogtei der römischen Kirche an. Später auf's Neue bedroht, riefen die Päbste Pipins Sohn, Karl, gegen die Longobarden zu Hülfe, der zwischen 772 und 790 das Reich der letzten gänzlich zerstörte, und sich selbst zu ihrem Könige machte. Er bestätigte die Schenkungen seines Vaters, und übernahm auf's Neue die Schirmvogtei der Kirche.

3) Eine neue große Idee führte Pabst Leo III. aus, indem er auf Weihnachten des Jahres 800 Karl den Großen zum Kaiser ausrief und krönte in der Absicht, ein großes christliches Reich des Westens unter zwei

Oberhäuptern, einem geistlichen und einem weltlichen zu gründen. Karl führte diese Idee durch, Staat und Kirche durchdrangen sich, Kaiser und Pabst waren sich wechselseitig über- und untergeordnet. Die Ansichten über die Beherrschung der Menschheit durch das imperium und das sacerdotium traten mit verjüngter Kraft hervor, und galten als leitendes Prinzip des ganzen Mittelalters, als die Lehre von den zwei von Gott auf die Erde gegebenen Schwertern (Richter S. 54. Note 4). Der Pabst krönte den Kaiser, der Kaiser bestätigte die Wahl des Pabstes.

4) Karl der Große war schon von Anfang seiner Regierung an Verbreiter des Christenthums bei den noch heidnischen Deutschen, den Sachsen. Er stiftete nach ihrer Besiegung eine Menge Bisthümer und Abteien in ihrem Lande, gab überhaupt den Bischöfen eine sehr einflußreiche Stellung im Reiche, und förderte auch sowohl die moralisch-religiöse, als die litterarische Bildung der Geistlichkeit.

Stellung des Klerus im fränkischen Reiche und weitere Entwicklung der Kirchenverfassung [1]).

§. 17.

1) Der Klerus hatte eine doppelte Macht im Frankenreiche,

a) die geistliche Gewalt mit allen aus ihr fließenden Rechten,

b) einen großen Güterbesitz sowohl an Allodien, als an Lehen. Mit demselben war die germanische emunitas oder immunitas verbunden, d. h. das auch dem König zustehende Recht, daß kein Graf oder Centenarius auf dem Immunitätsgebiete irgend

1) Warnkönig, französische Staats- und Rechts-Gesch. Bd. I.

eine Jurisdiktion ausüben durfte. Die Bischöfe und Aebte hatten also die Grafengewalt selbst, und ließen sie von einem Vicedominus oder Advocatus ecclesiae ausüben.

2) Auf diese Weise gehörten die Bischöfe und Aebte zu den Großen des Reichs, sie bildeten den ersten Stand, hatten Sitz und Stimme auf den von Karl neu organisirten Reichstagen (Placita). Die da Versammelten waren in zwei Sectionen getheilt, die der rein geistlichen und die der rein weltlichen Angelegenheiten. In jenen stimmten die Bischöfe und Aebte allein, so daß in dieser Beziehung die Placita zugleich National-Concilien waren. Gemischte Angelegenheiten wurden von beiden Ständen zusammen berathen. Außerdem wurden auch noch sonst Concilien gehalten; man zählt deren im 8ten Jahrhundert 47, im neunten 124.

3) Karl der Große ertheilte den kirchlichen Satzungen die Kraft eigentlicher Gesetze, und so wurde nun das kanonische Recht ein Theil des Staatsrechts.

4) Die Kirchenverfassung blieb im Ganzen die alte. An der Spitze der ganzen Kirche stand der Pabst, unter ihm die Metropoliten, jedoch mit weniger bedeutendem Einfluß wie früher; unter den Metropoliten standen die Diöcesanbischöfe, und die Diöcesen zerfielen in Archidiakonate und Dekanate; der Metropolit stand dem Herzog, der Bischof dem Grafen, der Dekan — meistens Archipresbyter genannt — dem centenarius gegenüber.

5) Bemerkenswerth ist noch:

a) daß Karl der Große die Verpflichtung zur Entrichtung des Kirchenzehenten durchsetzte durch Capitularien von 779 und 804.

b) daß er die Errichtung von Pfarreien anordnete, deren Dotirung sein Sohn Ludwig der Fromme

durch einen mansus ein Haus und einen Garten mittelst einen Capitulars von 817. Art. 10 befahl.

c) Karl hatte einen eigenen Rath in geistlichen Angelegenheiten, den Apocrisiarius oder Referendarius [1]).

d) Das Institut der königlichen Sendboten, missi dominici, war ein gemischtes, indem mit den herumreisenden Grafen auch ein Bischof oder Erzbischof gesandt wurde (Richter §. 22 a. E.).

6) Was den Primat Roms betrifft, so war er im Westen unbestritten.

a) Der Pabst galt als der höchste Richter in der Kirche, an welchen man selbst von England aus appellirte.

b) Er übte ein Visitationsrecht auch durch Legate.

c) Er verband sich auf das engste die Bischöfe und Erzbischöfe durch die Ertheilung des Palliums.

d) Gesteigert wurde der Primat durch die gegen 845 gefertigten pseudoisidorischen Decretalen, obgleich dieselben jetzt noch keine praktische Geltung hatten (Richter §. 24).

B. Rechtsquellen dieser Periode.

Einleitung [2]).

§. 18.

Man hat in dieser Periode zwei Hauptarten von Kirchenrechtsquellen zu unterscheiden, nämlich die von der Kirche selbst ausgehenden kanonischen (κανονες), und die weltliche Gesetzgebung (νομοι). Auch darf man die Sammlungen, worin die Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen enthalten sind, mit diesen, als den eigentlichen Rechtsquellen, nicht verwechseln, obgleich sie bald eine große praktische Bedeutung erhielten, und als unmittelbare Quellen angewendet werden.

---

1) De ordine palatii cap. 16.

2) Richter §. 71. Walter §. 4.

I. Die von der weltlichen Gewalt ausgehenden Quellen sind

1) Verordnungen der römischen Kaiser von Constantin bis Justinian, also

a) die kirchlichen Verfügungen im Codex Theodosianus.

b) Die Novellen von 438 bis auf Justinian. Aus beiden kamen Auszüge in das im Occident geltende Breviarium Alarici, d. h. die Lex Romana der Westgothen von 507.

c) Die kirchlichen Verordnungen im justinianeischen Coder, die größtentheils den früheren entnommen, jedoch von diesem Kaiser sehr vermehrt sind.

d) Die Novellen Justinian's, deren eine große Anzahl rein kirchlichen Inhalts ist. Man kannte sie theils im Urtext, theils in einer alten Uebersetzung, theils in einem von Julian gemachten Auszug, den man im Occident als die Novellen zu citiren pflegte.

Es gab schon im sechsten Jahrhundert Werke, in welchen die von den Kaisern ausgegangenen kirchlichen Verordnungen zusammengestellt waren, besonders die der Novellen Justinian's. Unter diesen Sammlungen ist die gegen 564 von Joannes Scholasticus verfaßte, und erst kürzlich veröffentlichte, die wichtigste [1]).

2) Die germanischen Rechtsquellen, nämlich:

a) die Leges Barbarorum, namentlich der Lex Ripuaria, Allemannica und Bajuvariorum, in wie weit sie kirchliche Bestimmungen enthalten. Deßgleichen

b) die Capitularien, die auch von Ansegisus (828) methodisch in Auszügen so geordnet wurden, daß das erste und dritte Buch seiner Sammlung die

1) *Ανεκδοτα* Tom. II. Permaneder §. 119.

kirchlichen Capitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen enthielten. Benedikt der Levit von Mainz fertigte dazu eine mit vielem Fremdartigen, und sogar unächten Stücken sehr erweiterte Fortsetzung.

c) Die sog. Formulae, die auch in kirchenrechtlicher Beziehung als Aufzeichnungen des praktisch befolgten Rechts zu betrachten sind.

II. Die kanonischen Rechtsquellen sind auch jetzt Gewohnheits-, Gesetzes- und Autoritätsrecht.

1) Neue allgemeine Rechtsgewohnheiten entstanden jedoch für die ganze Kirche keine, wohl aber Lokalrechte [1]). Besonders wichtig werden die Gebräuche des Cultus, des kirchlichen Geschäftsganges und die Statuten der Liturgie und der Disciplin. Es wurden hierüber Bücher verfaßt, unter welchen die der römischen Kirche später einen vorherrschenden Einfluß erhielten, nämlich:

a) die Ritualbücher für die Abhaltung des Gottesdienstes, unter ihnen ist der von Pabst Gregor I. († 604) streng geordnete Ordo Romanus von besonderer Bedeutung.

b) Formularbücher, z. B. der liber diurnus, d. h. das Kanzleibuch der römischen Kurie, verfaßt gegen 714, und endlich

c) die libri poenitentiales, Bußbücher, unter welchen die italiänischen und englischen berühmt sind [2]).

2) Das Gesetzesrecht besteht in den Beschlüssen der Kirchenversammlungen, welche nun Canones und Decreta genannt werden.

3) Das Autoritätsrecht in den päbstlichen literae

---

1) Lézardiere II. pag. 137.

2) Wasserschleben Beiträge S. 78. Permaneder §. 125. 131. Walter §. 94.

decretales, die seit 385 in stets steigender Zahl erlassen werden.

Die kirchenrechtlichen Sammlungen dieser Periode.

1. Die des Orients.

§. 17.

1) Den Uebergang der kirchenrechtlichen Sammlungen der vorigen Periode zu dieser vermitteln die sog. Canones Apostolorum, eine Kompilation zuerst von 50, später von 85 Artikeln. Sie scheint in Syrien verfaßt nach der 343 abgehaltenen Synode zu Antiochien, mit deren Dekreten ihre Stellen oft wörtlich übereinstimmen. Die griechische Kirche erkannte sie für ächt an, und Justinian bestätigte sie in Nov. 6; der Pabst Hormisdas verwarf sie (523), doch erhielten die 50 ersten Sätze derselben in der Kirche Gesetzeskraft, indem sie in die kirchenrechtliche Sammlung des Dionysius, und später in das Corpus juris Canonici übergingen.

2) Viel wichtiger sind aber verschiedene kanonischen Compilationen des Orients, indem sie die Urquellen aller späteren kirchenrechtlichen Sammlungen auch des Occidents wurden. Wegen ihres hohen Werthes hat man sie aufgesucht, herausgegeben, und sowohl kritisch als historisch beleuchtet. Die berühmtesten Herausgeber jener griechischen Sammlungen sind Voiel und Justel, Beverege und Asseman. Ihre Aechtheit, ihr innerer Zusammenhang auch mit den lateinischen Sammlungen wurde geprüft und aufgehellt durch Petr. de Marca, Coustant, Berhardi, Ballerini (deren Schriften in einer Sammlung von Bollandus wieder zusammengedruckt sind), von Van Espen und neuestens von Haase, Biener, Theiner, Richter und Wasserschleben.

Man hat nun

I. griechische Sammlungen der Canones in chronologischer Ordnung.

1) Die älteste ist eine Sammlung, welche 451 auf dem chalcedonischen Concilium als längst bekannte gebraucht wurde, und die Beschlüsse der vier ältesten ökumenischen Concilien zwischen 325 und 381 vermengt mit Satzungen anderer Synoden enthielt. Der Text derselben ist nicht mehr vorhanden, was Justel S. 29 als Codex ecclesiae romanae dafür bekannt macht, hat sein Vater redigirt. Die Sammlung wurde im Laufe der Zeiten öfter vermehrt, und die Quelle der drei berühmtesten Dekretensammlungen des Westens, nämlich der sogen. Prisca, der des Dionysius und der altspanischen Sammlung [1]).

2) Eine spätere griechische Sammlung, die so zu sagen einen officiellen Charakter hat, ist die 692 auf der trullanischen Synode anerkannte, welche zugleich die Beschlüsse dieses Conciliums selbst enthielt. Sie wurde später z. B. 787 durch die Canones des zweiten nicäanischen Conciliums vermehrt, und blieb die Grundlage aller kirchenrechtlichen Compilationen der griechischen Kirche, z. B. der des Patriarchen Photius [2]). Sie ist gedruckt bei Beveregius t. I. p. 159.

II. Im Orient machte man aber auch systematische Sammlungen, und zwar theils rein kanonische, theils gemischte, d. h. solche, die auch die weltlichen Kirchengesetze enthalten.

1) Unter jenen ist die gegen 550 gefertigte des

---

1) Walter §. 66. Permaneder §. 114.
2) Walter §. 74. Permaneder §. 116.

Joannes Scholasticus in 50 Titeln, später Concordia Canonum genannt, die bekannteste [1]). Bei Justellus II. 496.

2) Unter diesen der Nomocanon (wie man glaubt), eben dieses Joannes Scholasticus, gedruckt bei Justellus II. 603 [2]). Sie ist aus den zwei Sammlungen des Joannes Scholast. geschöpft. Ein anderer Nomocanon ward Balzamon zugeschrieben. Zuletzt machte aus dieser Sammlung Photius 883 die seinige, welche gedruckt ist bei Justellus II. p. 603. 785.

Aelteste lateinische Sammlungen [3]).

§. 20.

Die lateinischen Sammlungen verdanken größtentheils den schon vorhandenen griechischen ihre Entstehung. Es gibt

I. chronologische Sammlungen, nämlich

1) eine in Spanien übliche alte Uebersetzung der griechischen des 5ten Jahrhunderts, welche der erste Anfang der nachherigen sog. isidorischen zu sein scheint (Richter §. 68).

2) Die in Italien von einem unbekannten Verfasser verfaßte Prisca.

3) Die zuerst von Quesnel, besser aber von Ballerini herausgegebene altgallische Sammlung.

4) Die zwischen 498 und 514 verfaßte Sammlung des Dionysius Exiguus, welche alle andern verdunkelte, und beschrieben ist bei Richter §. 67. Die letzte wurde fortwährend vermehrt [4]), namentlich in einem Codex, den

---

1) Permaneder §. 115.

2) Permaneder §. 120.

3) Richter §. 66 verwirrt, §. 67 gut.

4) Man hat verschiedene Handschriften solcher vermehrten dionysischen Sammlungen herausgegeben.

Pabst Hadrian 784, oder 785 Karl dem Großen schenkte, der 789 einzelne Stücke daraus als Reichsgesetze sanktionirte und 802 auf einem Reichstage in Aachen ihn zum Gesetzbuch erhob [1]).

II. Systematische Sammlungen sind

1) die Breviatio Canonum des Fulgentius Ferrandus, Diaconus der Kirche zu Karthago, in 232 Art. verfertigt gegen 547.

2) Die aus Dionysius geschöpfte Concordia Canonum des Cresconius und desselben Breviarium Canonum, verfaßt gegen 690 in 300 Titeln.

3) Die des Martinus von Braga (St. Brecariensis Episcopi), verfaßt gegen 572 [2]).

Die pseudoisidorische Sammlung [3]).

§. 21.

In der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts verbreitete sich in Deutschland und Gallien eine kanonistische Sammlung, deren Ansehen bald so sehr stieg, daß sie alle andern Sammlungen verdrängte, nämlich die sog. pseudoisidorische. Es ist eine spanische (isidorische), mit 108 falschen Stücken vermehrte, über deren Vaterland, Verfasser und Zweck man sich sehr streitet, während die Unächtheit der falschen Stellen anerkannt ist. Man hat über die Entstehung derselben zwei sich entgegengesetzte Hauptansichten.

Nach der ersten, welche Spittler, Theiner, Rett-

---

1) Wasserschleben Beiträge zu Pseudoisidor S. 1—10. Hiefür geben die Beweise Annales Laureshamenses und Moissenses bei Pertz, Monumenta I. 39. 306. und Kap. I. 108. Walter §. 90.

2) Permaneder §. 128.

berg, und am besten Eichhorn [1]) vertheidigten, wurden die unächten Stücke (meistens Decretalen von Päbsten) in Rom verfertigt nach Deutschland gesandt, in Mainz von dem auch sonst bekannten Benediktus Levita gegen 847 in eine isidorische Sammlung eingerückt, und bezweckten die Steigerung der päbstlichen Gewalt zur vollen Beherrschung der ganzen Kirche. Die entgegengesetzte Ansicht geht dahin, die falschen Dekretalen seien im fränkischen Reiche sowohl verfaßt, als in Handschriften isidorischer Sammlungen eingerückt worden in der Absicht, die Unabhängigkeit der Bischöfe von der weltlichen Gewalt dadurch zu befestigen, daß ihnen der Schutz der ausgedehntesten päbstlichen Gewalt gesichert würde, ohne deren Zustimmung sie von den Bischofssitzen nicht entfernt, und überhaupt keiner Strafe unterworfen werden könnten.

Nach einer (jedoch nicht begründeten Meinung) wäre Erzbischof Riculf von Mainz (✝ 813) der Verfasser der unächten Stücke, nach einer andern, für welche die wichtigsten Gründe sprechen (wie Möhler, Luden, besonders aber Wasserschleben und Gfrörer gezeigt haben) sind dieselben unter dem Einfluß und wohl auf die Veranlassung des Erzbischofs Otgar von Mainz von dem schon genannten Benedikt (mit Ausnahme einiger schon früher vorkommenden) redigirt, und von ihm in die früher sehr wenig (außer Spanien) bekannte isidorische Sammlung eingerückt worden, wie derselbe dann auch eine Anzahl dieser falschen Decretalen in seine Capitulariensammlung aufnahm.

Die Hauptgründe für die letzte Ansicht sind folgende.

---

1) Seine neueste Vertheidigung dieser Ansicht findet sich in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. XI. S. 209 ff.

Schon aus der Sprache ist zu entnehmen, daß die falschen Stücke nicht in Italien, sondern im Frankenreiche verfaßt sein müssen, z. B. aus den Anführungen von Beamten, die nur im letzten vorkamen. Den Päbsten wurde die Sammlung erst später bekannt, und noch später berief man sich auf falsche Decretalen, deren Unächtheit man nicht kannte. Als Hauptzweck des größten Theils dieser Stücke (von 70 auf 90) ist nur der sichtbar, die Unabhängigkeit der Bischöfe von der weltlichen Gewalt und der Macht der Erzbischöfe zu sichern. Die Verwirklichung dieses Zweckes konnte nur von besonders Betheiligten gewollt werden, welche unter dem Drucke der weltlichen Herrschaft zu leiden hatten, dieß waren eine Anzahl Bischöfe, welche 833—836 an der Verschwörung der Söhne Ludwigs des Frommen gegen ihren Vater Theil genommen hatten und hart bestraft worden waren. Um sie zu befreien und überhaupt die Bischöfe von jeder ihnen gefährlich scheinenden Jurisdiktion zu befreien oder davon sicher zu stellen, stellte man daher in der Form von uralten Dekretalen Sätze auf, welche die schon durch die Synode von Sardica anerkannte päbstliche Jurisdiktion dahin erweiterten, daß ohne die Zustimmung des heil. Stuhles keine schwere Strafe gegen einen Bischof verhängt werden konnte. Nur päbstliche Vicare und Primaten, wie es der Erzbischof von Mainz war, sollten eine größere Gerichtsbarkeit über die übrigen Bischöfe haben, als sonstige Metropoliten. Deßhalb, und weil der Erzbischof bei jener Verschwörung betheiligt und gefährdet war, auch Benedict in der Vorrede seiner Capitulariensammlung sagt: Ottgar habe aus seinem Archive ihm wichtige Stücke mitgetheilt, ist es wahrscheinlich, daß der letzte und Benedict die Urheber des Betruges sind. Es ist übrigens geschichtlich unrichtig zu behaup-

ten, daß die falschen Decretalen die Ursache des Steigens der påbstlichen Gewalt wurden; diese entwickelte sich naturgemåß auf der schon seit Pipin und Karls des Großen bestehenden Grundlage weiter. Nur zur Stůtze und Befestigung derselben haben jene erst im zehnten Jahrhundert allgemein geltende falsche Stůcke beigetragen.

Dritte Periode.

Von der Mitte des neunten Jahrhunderts bis zur Reformation (845—1517).

A. Kirchliche Verfassungsgeschichte.

Allgemeiner Gang derselben [1]).

§. 22.

1) Die Jahrhunderte von Ludwig dem Frommen bis zur Reformation sind die Perioden der beginnenden, siegenden, dann aber wieder erlöschenden Weltherrschaft der Kirche des Abendlandes. Der Gedanke Karls des Großen wurde verwirklicht, und der europåische Westen ein großes christliches Reich, das aber nur einem der beiden Oberhåupter, dem Pabst allein in letzter Instanz, untergeordnet war. Die weltliche Gewalt ward die Dienerin der ersten.

2) Die Trennung der griechischen von der römischen Kirche wurde in der Mitte des 11ten Jahrhunderts vollendet (Walter §. 22). Die erste bildete sich aus als

1) Haase §. 173. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 160. 212—232.

Cäsaropapat, diese als eine Theokratie. Eine Reihe Päbste, unter welchen Gregor VII. die erste Stelle einnimmt, retteten die Kirche des Occidents vor der Verwilderung, und gaben ihr eine neue Selbstständigkeit und Kraft, welche unter ihren Nachfolgern zur Weltherrschaft sich erhob, aber dann mit dem Königthum in einen Kampf gerieth, der mit dem Sieg des letzten in politischen Dingen über sie endigte.

3) Man kann die ganze Periode in zwei Zeiträume trennen, den ersten von Ludwig dem Frommen bis Bonifaz VIII., den zweiten von da bis zur Reformation.

Charakter und Höhe der Hierarchie seit Gregor VII.

§. 23.

1) Die dem Pabste zustehende Centralgewalt der Kirche, nachdem sie über ein Jahrhundert schwach und fast ohnmächtig gewesen war, erhielt durch Gregor VII. eine Stärke, die es ihr möglich machte, die Einheit der Kirche zu vollenden, und diese selbst, durch sie aber auch die Völker und Staaten des Occidents vollkommen zu beherrschen. Durch jenen Pabst fest begründet, durch Innocenz III. durchgeführt, erreichte die von einem Punkte aus geleitete Macht der Hierarchie ihren Höhepunkt im dreizehnten Jahrhundert.

2) Durch seine Leitung von fünf Päbsten seit 1048 bereitete Gregor die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche von der weltlichen Gewalt vor, und gab dem heiligen Stuhle eine Stellung, welche er bisher nicht gehabt hatte. Die veränderte Ernennungsweise des Pabstes durch die Cardinäle (seit 1059—1061) wurde dieser das wahre Haupt und der mächtige Schützer der Hierarchie; die strenge Aufrechthaltung der Cölibats-Gesetze sicherte die Interessen des Klerus als eines eigenen Stan-

des, und gab ihnen eine größere kirchliche Wichtigkeit; die unerbittliche Bestrafung der Simonie und der Sieg des Pabstes im Investiturstreite (seit 1075) entzog die Kirche dem bisher vorherrschend gewesenen Einfluß der weltlichen Macht auf die Besetzung der Kirchenämter, vollendete auf diese Weise die Selbstständigkeit der geistlichen Gewalt gegenüber der weltlichen, und machte es möglich, daß die erste, als die durch ihren geheiligten Charakter Höhere, auch die Staaten beherrschen konnte.

3) Durch Innocenz III. war die Stellung des Pabstes, als eines in Gottes und Christi Namen die Kirche regierenden Monarchen, vollendet. Er allein beruft die ökumenischen Concilien ein, präsidirt sie in Person, und gibt den von ihm ausgehenden, in denselben angenommenen Verordnungen den Charakter allgemeiner Kirchengesetze; ja selbst die jährlich in Rom gehaltenen Synoden, wozu auch Bischöfe aus entfernten Ländern berufen wurden, erhielten das Gewicht allgemeiner. Durch ihre, mit ausgedehnten Vollmachten ausgerüsteten, Legaten in allen Ländern der Christenheit erlangten die Päbste die Kenntniß aller Verhältnisse, regierten durch sie auch die entferntesten Diöcesen. Sie ließen Provinzialsynoden in denselben halten. Seit Alexander III. schon zogen sie vorerst bittweise, dann befehlend die Vergebung von Beneficien sowohl geistlicher, als weltlicher Collation in allen Ländern der Christenheit an sich. Innocenz ertheilte den Legaten das Recht, sich noch nicht vakante Beneficien der ersten Art vorzubehalten, und vakante zu conferiren [1]). In allen Sachen wurde die Appellation von den Gerichten der Bischöfe und Metropoliten nach Rom gestattet,

---

1) Ritter, Handbuch der Kirchengeschichte. 3. Auflage. 1847. B. II. S. 53—55.

sie behielten sich das Recht selig und heilig zu sprechen vor, das der Dispensationen mit wenigen Ausnahmen. Aus allen Ländern bezogen sie theils für die Ertheilung der letzten, theils sonst unter den verschiedensten Titeln die größten Geldsummen. Sie kamen in den ausschließlichen Besitz des Confirmationsrechts der Bischöfe, und übten über die ganze Christenheit durch den Bannstrahl und das Interdikt eine in jenen Zeiten furchtbare Strafgerichtsbarkeit.

3) Aber auch das weltliche Recht und die Staaten als solche sind der Kirche untergeordnet. Diese sind wesentlich christliche, und das kanonische Recht wird das gemeinsame aller. Die Competenz der geistlichen Gerichte umfaßt alle Sachen, die irgend eine religiöse oder kirchliche Beziehung haben. Schon lange ist die Rechtgläubigkeit eine Grundbedingung der Rechtsfähigkeit. Die Ketzerei ist auch ein durch den weltlichen Arm bestraftes Verbrechen. Durch die 1227 eingeführte Inquisition wird das religiöse Bewußtsein der ganzen Christenheit überwacht, und dem stärksten Zwange unterworfen. Wer dem Rechte der Kirche und der es schützenden geistlichen Gewalt widersteht, darf in einem Christenreiche auch keine weltliche Gewalt ausüben, selbst der mit dem Bannstrahl getroffene Kaiser ist seiner Krone verlustig, der Pabst entbindet dessen Unterthanen vom Eide der Treue. Durch die aurea bulla de libertate ecclesiastica vom Jahr 1213 verspricht Kaiser Friedrich II. die Heilighaltung der Hoheitsrechte der Kirche und ihres Oberhaupts gegen jeden Eingriff der kaiserlichen Gewalt, und bestätigt dieß nochmals 1220 durch eine feierliche Urkunde [1]).

---

1) Gedruckt sind beide Aktenstücke in Pertz, Monumenta ger-

4) Wenn es dem römischen Stuhle auch nicht gelang, sich zum weltlichen Oberlehensherrn aller Könige zu machen, so gab es doch Königskronen, die von ihm zu Lehen gingen, und nur der trug die des Kaisers, der vom Pabste gekrönt war. Manche blos weltliche Rechtsstreite schlichteten die Päbste, die heiligen Kriege der Kreuzfahrer waren vor allem ihr Werk. Die Kirche machte sich die sittliche Erziehung der noch auf der Stufe einer wilden Barbarei stehenden Völker Westeuropa's zur ersten Aufgabe; die Gottesfrieden (treugae Dei) wurden seit 1032 ein Hauptmittel, der Wuth des Faustrechts einen starken Damm entgegen zu setzen.

5) Das Mönchswesen erhält eine unendliche Ausdehnung, fast für jede Volksklasse gab es ihren religiösen Bedürfnissen entsprechende Orden. Die reich gewordenen Klöster entarten häufig und sollten durch Reformationen zu ihrer Bestimmung zurückgeführt werden, durch strengere Regeln wollten neu entstehende sich vor Entartung sicher stellen. Viele stehen als exemte Congregationen unmittelbar unter dem päbstlichen Stuhle. In den Orden der Templer (seit 1118), der Johanniter (1120) und ihrer Nachahmungen verschmolz sich das Mönchsthum mit dem Ritterthum. Die in der Mitte des zwölften Jahrhunderts beginnenden Universitäten stehen unter dem Schutze und der Aufsicht der Kirche, sind aber nicht vollkommen kirchliche Institute.

---

maniae historica, legum tom. II. pag. 224 und 242. Aus der ersten stammen verschiedene Authenticae Fridericianae im Codex von Justinian. B. I. tit. 2. 3. 4. 4. VI. 2 und 59.

Rückgang der Hierarchie. Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten durch Concilien und Concordate.

§. 24.

1) Schon im dreizehnten Jahrhundert hatte man ausgesprochen, daß zwischen den zwei Gewalten Gränzen bestünden, und daß die weltliche Macht innerhalb der ihrigen eben so unabhängig sei, wie die geistliche in der eigenen Sphäre. Auch hatte man in Frankreich (1246) sich beschwert über die Gelderaktionen Roms. Durch die sog. pragmatische Sanktion Ludwigs IX. von 1268 sollte der kirchlichen Uebermacht, selbst des Pabstes, ein Damm entgegengesetzt werden [1]). Dieselbe erhielt sich auch nicht auf der von ihr erreichten Höhe. Sie unterlag zum erstenmal im Kampfe mit dem Königthum unter Bonifaz III. Obwohl dieser Kampf mit König Philipp dem Schönen von Frankreich (seit 1296—1303) nicht ganz auf dem kirchlichen Gebiete geführt wurde, jedoch auch die Beschränkung der Souveränetät des Königs zum Gegenstande hatte, so kam die Selbstständigkeit der Krone in Frage, und Philipp, sich auf die zum erstenmal versammelten Stände seines Reiches stützend, setzte die volle Unabhängigkeit des Thrones von einer päbstlichen Bevormundung durch. Seit 1305 gelang es Frankreichs Politik, die von nun an in Avignon regierenden Päbste von sich abhängig zu machen, was später (1338) die weitere Folge hatte, daß durch einen Kurfürstenverein für Deutschland ausgesprochen wurde: der von ihnen erwählte König habe seine Gewalt von Gott und sei ohne Genehmigung des römischen Stuhles zu regieren berech-

1) Man streitet über die Aechtheit dieser Verordnung, nach Thomasy: la pragmatique Sanction attribuée à St. Louis. Paris 1844; soll dieselbe dem Jahr 1406 angehören.

tigt [1]). Die Ueberordnung der Kirche über den Staat dauerte indessen während des vierzehnten Jahrhunderts fort. Vergebens bemühte man sich in Frankreich, Grundsätze über die Gränzen zwischen beiden Gewalten zu finden [2]). Der Druck Roms wurde in allen Ländern der Christenheit schwer gefühlt, doch gebrach es an Mitteln der Abhilfe.

2) Allein auch der Kirche gegenüber begann ein Rückgang der päbstlichen Allgewalt. Ihre Regierung war in Avignon in mannigfacher Beziehung entartet; man verband mit einer maaßlosen Erweiterung und Erhöhung der päbstlichen Einkünfte aus allen Kirchenprovinzen eine innere, weiter greifende Einmischung auch in deren innerer Verwaltung, deren Normen die als Kirchengesetze gehandhabten päbstlichen Kanzlei-Regeln enthielten. In der neuen Pabststadt herrschte Unglaube und Entsittlichung. Die Macht des kirchlichen Oberhirten erlitt bald einen empfindlichen Stoß durch das 1378 ausgebrochene Schisma, in Folge dessen bis 1409 zwei, und von diesem Jahre an sogar drei Päbste, jeder mit eigenen, ihm untergebenen (Obedienz) Ländern, neben einander regierten und sich gegenseitig in den Bann thaten [3]). Es wurde Sache der Gottesgelehrten und der weltlichen Fürsten, die kirchliche Einheit wieder herzustellen.

1) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Theil III. §. 391—393. Ludwig der Baier war der letzte Kaiser, den ein Pabst in Bann that.

2) Meine französische Staats- und Rechtsgesch. B. I. S. 411.

3) Es regierten I. in Rom von 1378 an Urban VI., 1389 an Bonifaz IX., 1404 an Innocenz VII., 1406 — 1415 Gregor XIII. II. In Avignon von 1378 an Clemens VII., von 1394 bis 1424 Benedikt XIII. III. In Pisa der vom Concil 1409 gewählte Alexander V., und seit 1410 dessen Nachfolger Johann XXIII.

3) Die theilweise Entartung und Verweltlichung der kirchlichen Verhältnisse einer=, und der beginnende Geist der wissenschaftlichen Kritik andererseits riefen im Schooße der Kirche Reformatoren hervor, welche sich für berufen hielten, nach ihren Auffassungen dieselbe neu zu gestalten und von Mißbräuchen zu reinigen. Dadurch wurde die Einheit und Orthodoxie des Glaubens bedroht, allein die Kirche verdammte die Irrlehren sowohl Wikleffs in England (1377), als die von Huß (seit 1409) in Böhmen, ohne verhindern zu können, daß sie Anhänger behielten. Auch sonst zeigten sich Spuren religiöser Neuerungen und großer kirchlicher Unzufriedenheiten der Völker.

4) Vergebens bemühten sich lange Zeit einerseits hochstehende Gottesgelehrte, selbst Universitäten, z. B. Paris, andererseits einzelne Fürsten diesen Zuständen ein Ziel zu setzen. Erst den unendlichen, mit großen Geldopfern verbundenen Anstrengungen des Kaiser Sigismund gelang es, durch die 1414 in Konstanz zusammengetretene allgemeine Kirchenversammlung der Kirchenspaltung ein Ende zu machen. Allein der allgemeine Wunsch einer Reform der ganzen Kirche blieb so gut wie unerfüllt, wenn auch einigen Mißbräuchen, namentlich der vielen Geldzüge Roms, etwas gesteuert wurde. Zu den Hauptbeschlüssen des Conciliums gehörte 1) der: ein allgemeines Concilium stelle die gesammte Christenheit vor, welche ihre Gewalt unmittelbar von Christus empfangen habe, so daß auch der Pabst aller Verfügungen desselben, besonders den von ihm angeordneten Reformen unterworfen sei [1]. Auch das 1409 in Pisa abgehaltene Concil hatte diesen Grundsatz ausgesprochen. 2) Daß künftig alle

---

1) Von der Hardt, Concilia Germaniae t. IV. P. 3. p. 86. Eichhorn a. a. O. S. 100.

10 Jahre ein neues allgemeines Concilium zu halten sei, das nächste aber schon in fünf Jahren. Man hatte in der Kirchenversammlung zu Constanz nach Nationen, und nicht nach Köpfen gestimmt, und die Regierungen der einzelnen Hauptländer Europa's nahmen die Beschlüsse derselben durch eigene Concordate an. Das zwischen dem Kaiser und dem Pabst (von 1418) war für 5 Jahre geschlossen. Alle Irrlehren waren verdammt und Huß (1415) verbrannt worden.

5) Der Versuch einer allgemeinen Kirchenreform wurde durch das 1431 (den 14. Dez.) versammelte Concilium wieder aufgenommen. Bis 1433 mit dem Pabste einig erklärte es sich für permanent bis zur Durchführung der Reform, welche es durch eine große Reihe von Beschlüssen bis 1438 zu bewerkstelligen beschäftigt war. Schon 1432 wurden die Constanzer Beschlüsse von der unbeschränkten Autorität eines allgemeinen Conciliums, der selbst der Pabst unterworfen sei, vorgelesen und bestätigt [1]. Da aber viele Reformen der Versammlung die Reservatrechte und Geldbezüge des Pabstes entweder ganz aufhoben oder sehr beschränkten, so kam es zwischen ihr und dem letzten zum Bruche, so daß er den 24sten Januar 1438 suspendirt und später sogar abgesetzt wurde. Dieß Zerwürfniß veranlaßte einerseits ein Concilium in Florenz (1439), in welchem eine Union zwischen der griechischen und lateinischen Kirche (die jedoch nur von einem Theile der ersten anerkannt wurde), zu Stande kam, andererseits die allmähliche, aber erst 1443 vollendete Selbstauflösung der Basler. Seine Beschlüsse bis zu den in der Sitzung von 1438

---

1) Ritter a. a. O. II. S. 178 ff. 1434 erkennt Pabst Eugen seine und seiner Beschlüsse Legitimität an. Ebend. S. 180.

wurden indessen in Frankreich nach einer in diesem Jahre zu Bourges gehaltenen Versammlung geistlicher und weltlicher Großen angenommen, und die pragmatische Sanktion Karls VII. von 1438 als Reichsgesetz erklärt. Dieselben Dekrete, mit Ausnahme der den Proceß des Pabstes betreffenden, wurden auch von den deutschen Fürsten den 26sten März 1439 angenommen. Der Widerstand Eugens IV. und seine Absetzung zweier geistlichen deutschen Kurfürsten im Jahr 1445 veranlaßte aber 1446 den Kurverein zu Frankfurt, der endlich zum Abschluß eines Concordates mit ihm führte, das in vier Bullen 1447 von ihm förmlich unterzeichnet wurde. Es ist unter dem Namen der Frankfurter oder der Fürsten-Concordate bekannt, und gibt den Beschlüssen des Concils von Basel bis 1438 in Deutschland die Kraft eines Reichsgesetzes. Da aber der Pabst eine Entschädigung für eine Anzahl von ihm aufgegebener einträglicher Rechte (z. B. die Annaten) von Kaiser und Reich erhalten sollte, für eine solche jedoch keine Mittel aufgefunden werden konnten, so schloß Kaiser Friedrich III. 1448 mit Eugens Nachfolger ein neues Concordat, wodurch der Pabst jene Rechte zurück erhielt nach der im Concil zu Constanz festgesetzten Weise. Man nennt dieß das wiener Concordat, die deutschen Reichsstände traten einzeln nach und nach demselben bei, so daß es in ganz Deutschland Geltung erhielt [1]).

6) Diese Periode schließt mit einem im Lateran zu Rom 1512 abgehaltenen Concilium, welches die die päbstliche Macht beschränkenden Beschlüsse des Conciliums

---

1) In wie weit dadurch die Basler Beschlüsse für Deutschland geändert wurden, gingen also die Constanzer Beschlüsse jenen in Deutschland vor.

zu Basel für die ganze Christenheit wieder aufheben sollte. In Deutschland wurde aber demselben keine Anerkennung zu Theil.

B. Rechtsquellen.

Arten derselben.

§. 25.

Man hat in dieser Periode drei Hauptarten von Quellen des Kirchenrechts zu unterscheiden, weltliche, kirchliche und gemischte.

I. Zu den ersten gehören in Deutschland die Verordnungen der Kaiser und der Landesherrn, in wie weit sie kirchliche Verhältnisse betreffen. Unter den ersten ist die schon genannte Bulla aurea de libertate ecclesiastica von 1213 wichtig, deren Erneuerung von 1220 und das Reichsgesetz dieses Jahres über die Rechte der geistlichen Fürsten.

II. Unter den rein geistlichen oder kirchlichen hat man zu unterscheiden:

A. Conciliienbeschlüsse. Allgemeine von acht ökumenischen Concilien und viele einzelner Provinzen, die in anderen oft angewandt wurden.

B. Päbstliche Vorschriften und zwar 1) Decretalen, welche in Sammlungen gebracht in andern Fällen Anwendung fanden; 2) die Kanzleiregeln, welche jedoch erst vom 14. Jahrhundert an eine Art kirchliches Verwaltungsrecht bildeten.

C. Die Verordnungen der Bischöfe einzelner Diöcesen, worunter die Treugae Dei hervorzuheben sind.

III. Gemischte Quellen sind die Concordate von Constanz, Frankfurt und Wien.

Sammlungen vor Gratian [1]).

§. 26.

Wie bisher wurde die Kunde des kanonischen Rechts aus Sammlungen geschöpft; doch traten an die Stelle der früheren eine Menge anderer, theils aus ihnen entnommene, aber durch die neu hinzukommenden kirchlichen Gesetze und päbstliche Decretalen vermehrte. Man kannte deren einst nur sechs, jetzt kennt man 36, von welchen freilich viele nur für bestimmte Diöcesen gemachte Abschriften anderer sind. Nur wenige derselben sind gedruckt. Man zählt zu diesen

1) die schon genannte Capitulariensammlung Benedikts des Leviten von 845 (zuletzt bei Pertz, Monumenta Germaniae historica. Legum. t. II. App. p. 39 gedruckt).

2) Des Abts Regino von Prüm libri duo de synodalibus causis et disciplina ecclesiastica, verfaßt gegen 906, neu herausgegeben 1840 von Wasserschleben.

3) Die Sammlung des Bischofs Burchard von Worms in zwanzig Büchern, veranstaltet zwischen 1012 und 1023, und meistens aus Regino und der noch zu nennenden ungedruckten Anselmo dedicata collectio entnommen.

4) Das Decretum des Ivo von Chartres († 1125) in 17 Büchern, welches wieder meistens aus Burchard geschöpft ist.

5) Desselben Panormia in 8 Büchern.

6) Die Sammlung des Algerus von Lüttich, verfaßt zwischen 1120 und 1128, in Martene, Thesaurus t. V. gedruckt.

Unter den Ungedruckten sind vor allen zu nennen:

1) die zwischen 888—897, wie es scheint, in Mailand verfertigte Collectio Anselmo dedicata.

---

1) Walter §. 100. Richter §. 72. Permaneder §. 147–155.

2) Die gegen 1083 verfertigte des Bischofs Anselm von Lucca in 13 Büchern.

Beide sind in den nach ihnen entstandenen, namentlich den gedruckten Sammlungen benützt. In verschiedenen Collektionen sind auch Auszüge aus weltlichen Gesetzen aufgenommen.

Gratians Dekret [1]).

§. 27.

Nachdem in Bologna durch Irnerius und seine Schüler das Rechtsstudium erneuert worden war, faßte ein Camaldulenser-Mönch, Namens Gratian, den Plan der Abfassung einer neuen Sammlung des Kirchenrechts zum Behufe des Studiums. Er vollendete sein Werk im Jahr 1151. Es erhielt den Namen Decretum (als Parallele zu Digestum), ward gewöhnlich Decretum Gratiani genannt, so wie auch Concordia canonum discordantium.

1) Es ist ein systematisch angelegtes Lehrbuch des Kirchenrechts, dessen Text von Gratian selbst verfaßt sehr kurz ist, aber als Vereinigungspunkt einer unendlichen Masse von Stellen aus kirchenrechtlichen Quellen dient, welche den Hauptinhalt des Werks ausmachen, so daß die Sätze jenes Textes, Dicta Gratiani genannt, für sich keine Geltung haben.

2) Das ganze Werk zerfällt in drei Hauptheile:

1) Der erste wird eingetheilt in 101 Distinctiones, die in Capita zerfallen, er handelt von den Rechtsquellen, den Personen und den Aemtern [2]).

2) Der zweite von verschiedenartigem Inhalt, zerfällt in 36 Causae oder Rechtsfälle, die durch Quaestiones

---

1) Permaneder §. 156—111. Richter §. 73. Walter §. 101.

2) Man citirt z. B. Dist. 90. c. 1.

beleuchtet werden, deren jede in Canones getheilt ist [1]). Die Causa 33, Quaest. 3 handelt de Poenitentia in 7 Dist.

3) Der dritte Theil handelt von den Weihen und gottesdienstlichen Handlungen, und führt den Titel: De Consecratione; er zerfällt in 5 Distinctiones und Capita [2]).

3) Gratians Quellen sind die vor ihm bekannten kanonischen Sammlungen von Pseudoisidor an, ferner die Kirchenväter, die Pönitentialbücher u. dergl.; dann die Lex romana Visigothorum, das Corpus juris civilis; die Conciliensschlüsse des zwölften Jahrhunderts bis 1139, so wie neuere Decretalen bis 1143 unter Innocenz II. schöpfte er aus den Originalen.

4) Es wurden von den ersten Auslegern des Decrets noch Beweisstellen eingetragen und mit den ursprünglichen abgeschrieben; sie heißen Paleae, weil die ersten derselben von dem Rechtsgelehrten Pauca Palea herrühren, sie haben gleiches Ansehen wie die übrigen.

5) Das Werk Gratians wurde Pabst Eugen III. vorgelegt, von ihm belobt, jedoch nicht, wie man lange glaubte, auch von ihm bestätigt. Die Stellen darin hatten daher keine andere Geltung, als die von Anfang an ihnen gebührte, erst seit seiner Reception durch die Kirche und die Völker ist das Dekret ein Gesetzbuch geworden.

6) Da aber überaus viele Stellen darin unrichtig, interpolirt oder verfälscht sind, so hat man seit dem 16. Jahrhundert sie untersucht und gereinigt, d. h. den wahren

---

1) Man citirt z. B. c. 3. C. XII. Q. 1.

2) Er wird nach Distinctiones und capita mit dem Beisatz: de Consecratione citirt.

Text derselben aufgesucht und hergestellt. Dieß thaten zuerst Privatgelehrte, wie z. B. Ant. Augustinus und Contius, dann aber die von Pius IV. 1563 niedergesetzte, unter Gregor XIII. ihr Werk vollendende Commission der Correctores Romani. Ihre Verbesserungen sind in allen späteren Ausgaben des Corp. jur. can. beigefügt. Theiner gab neuestens davon die Acta heraus; doch fanden später Böhmer und Richter noch Ungenauigkeiten Gratians, die sie angeben [1]).

7) Das Werk wurde nun in Bologna interpretirt und glossirt. Die erste Glosse (ordinaria) begann Joannes Semeca, genannt Teutonicus, Canonicus zu Halberstadt († 1245); vollendet wurde sie 1236 durch Bartholomaeus Brixiensis († 1258).

8) Das Decretum Gratiani trug wesentlich zur Befestigung der Hierarchie und der Vollendung der kirchlichen Verfassung bei; erhielt gleiches Ansehen wie die justinianeischen Rechtsbücher, und ist daher auch eine der Quellen des gemeinen Rechts von Deutschland.

Entstehung der Decretensammlung Gregors IX. [2])

§. 28.

Das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert bilden die Glanzperiode der päbstlichen Herrschaft. Ein allgemeines Concil wurde 1179 abgehalten, ein zweites 1215. Die Zahl der päbstlichen Decretalen wuchs von Jahr zu Jahr. Sie waren der Ausdruck des lebendigen, unmittelbar praktischen kirchlichen Rechts, wurden also, so bald sie erschienen, von den Rechtslehrern berücksichtigt, auch

---

1) Schmidt führt über 400 loca spuria des Decrets auf.

2) Richter §. 74. 75. Walter §. 105. Permaneder §. 159—161.

Sammlungen derselben, als der Extravagantes, d. h. Decretales extra Decretum vagantes angelegt. Man kennt deren vierzehn, die zwischen 1185 und 1227 entstanden. Um aber die Circulation falscher Decretalen zu verhindern, veranstalteten die Päbste officielle Compilationes, deren fünf zu nennen sind:

1) Die erste ist von Bernhardus von Pavia (Papiensis), 1191 verfaßt, enthält die Decretalen bis zu diesem Jahre, und die Beschlüsse des dritten lateranensischen Concils von 1179. Er nannte dieselbe Breviarium, ordnete sie nach dem Muster des justinianeischen Codex und vertheilte den Stoff nach der durch einen bekannten Vers bezeichnenden Ordnung:

Judex, Judicium, Clerus, Sponsalia, Crimen,

welche später (1234) Gregor IX. und 1298 Bonifaz VIII. in ihren Sammlungen beibehielten. Bernhard's Compilatio Prima wurde sogleich in Bologna interpretirt und glossirt.

2) Die Compilatio secunda der Decretalen der Päbste Alexander III. und Cölestin III. (✝ 1198) verfaßte Joannes Gallensis.

3) Die dritte, welche die Decretalen Innocenz III. bis 1210 enthält, kurz vorher auf Befehl dieses Pabstes Peter von Benevent.

4) Die vierte mit den Decretalen von Innocenz III. seit 1210 und den Beschlüssen des Conc. Lateranense IV. von 1215 ein Ungenannter.

5) Die Compilatio V. ist von Pabst Honorius (1226—1227) veranstaltet worden.

Aus diesen Sammlungen ließ nun Gregor IX. durch Raimundus a Pennaforte, einen gewesenen Professor zu Bologna, gestorben als General der Dominikaner, eine einzige, allumfassende Sammlung der Decretalen veranstalten, die 1234 vollendet, von ihm bestätigt, an die

Universitäten Bologna und Paris gesandt und alsbald glossirt wurde. Sie ward der Mittelpunkt des Studiums des kanonischen Rechts, und Gratians Decret trat nun in den Hintergrund. Sie erhielt ein so allgemeines gesetzliches Ansehen, daß schon der Schwabenspiegel sie häufig anführt. Da sie die außerhalb dem Dekret befindlichen Gesetze enthält, so hieß sie kurz die Sammlung Extra und wird durch ein X bezeichnet. Sie zerfällt in 5 Bücher nach der von Bernhard von Pavia gemachten Ordnung. Raimund ließ gleichlautende oder widersprechende Stellen aus der Sammlung weg, kürzte die andern ab besonders dadurch, daß er das Faktische wegließ, und nur die Entscheidungen gab — die Lücken bezeichnete er durch die Worte: Infra, oder Pars capituli. Da dadurch der Sinn der Entscheidung oft verändert wird, so haben die Herausgeber, z. B. Böhmer und Richter, die Stellen partes decisae genannt, mit Cursivschrift gedruckt wieder eingerückt.

Die letzten Theile des Corpus juris Canonici [1]).

§. 29.

1) Die Päbste erließen auch nach 1234 noch eine Menge Decretalen, so daß an eine Ergänzung der Sammlung Gregors IX. gedacht werden mußte, zumal auch in Lyon 1245 und 1274 allgemeine Kirchenversammlungen gehalten wurden. Eine erste Sammlung von Dekretalen mit den Beschlüssen des ersten Lyoner Concils legte Innocenz IV. an, eine zweite, mit den Beschlüssen des Concils von 1274 Gregor X., Nicolaus III. führte sie fort bis 1280. Die darin enthaltenen Stücke sollten in die

---

1) Richter §. 76. 77. Walter §. 106. Permaneder §. 162—165.

Sammlung Gregors IX. eingeschaltet werden. Allein Bonifaz VIII. machte daraus mit Beifügung seiner eigenen Dekretalen eine besondere Compilation, die er den liber VI. Decretalium nannte, nach der Ordnung der von 1234 in fünf Büchern u. s. w. eintheilte, 1298 publicirte und an die Universitäten sandte. Sie wurde alsbald von Joannes Andreae glossirt.

2) Die späteren Decretalen des Pabstes Bonifaz VIII. wurden nicht gesammelt, wohl aber die seines zweiten Nachfolgers Clemens V.; vermehrt durch die Beschlüsse des Concils von Vienne (1311—1312), wurde dieß Werk nach der Ordnung der Dekretalen-Sammlung Gregors IX. geordnet. Dieser letzte Theil des sog. Corpus Juris Canonici clausum führt den Namen der Clementinen.

3) Die später erlassenen päbstlichen Dekretalen, blos Extravagantes genannt, wurden nicht mehr officiell gesammelt, wohl aber von Privatgelehrten; die der Dekretalen des Pabstes Johanns XXII. bilden die Sammlung der Extravagantes Joannis XXII.; die erst 1497 von dem Franzosen Chapuis veranstaltete Compilation aller andern führt den Namen der Extravagantes communes. Ob die darin enthaltenen Stellen gesetzliche Geltung haben, ist bestritten, auf keinen Fall sind beide Sammlungen ein Theil des gemeinen kirchlichen Rechts [1]).

Das Corpus Juris Canonici als Ganzes [2]).

§. 30.

1) Die 4 Theile des nun sog. Corpus juris canonici clausum wurden in der ganzen christkatholischen Welt für

1) Das letzte wollen Bickel und Walter §. 120. Die einzelnen Dekretalen gelten da, wo sie ursprünglich Gesetzeskraft hatten, in wie weit sie diese seitdem nicht wieder verloren haben.

2) Richter §. 78. 79. Eichhorn I. §. 549. Permaneder §. 166. 181.

bindend anerkannt, und selbst für das jus scriptum der Kirche durch das Concil von Constanz erklärt sind; das also als Gesetzbuch der katholischen Kirche, in wie weit es spätere kirchliche oder weltliche Gesetze nicht aufheben, noch volle Geltung hat. Die durch dieselben nach und nach eingeführten päbstlichen Reservatrechte wurden, obwohl für drückend angesehen, doch als zuständig geachtet. Neuen Reservationen, so wie der Erweiterung des Corpus juris canonici widersetzte man sich jedoch. So kamen die Extravagantes nicht zu der gleichen Geltung, wurden aber in den Ausgaben beigefügt, so wie ein Liber VII. Decretalium, der auch die Concilienschlüsse von Constanz und Basel enthält, und von Petrus Matthäus aus Lyon gemacht worden war. Ja man fügte (1563) noch Institutiones juris canonici bei, die Lancelotti, Prof. in Peruccia, auf Befehl des Pabstes Paul IV. redigirt hatte.

2) Das sog. Corp. jur. claus. wurde zuerst durch die Sitte, dann durch Reichsgesetze, als eine Quelle des gemeinen Rechts in Deutschland geltend und zwar, wie das Corp. jur. civilis als Ganzes, so daß, was darin enthalten ist, gilt, bis das Gegentheil bewiesen wird; jede Stelle hat also (wie man sagt) fundatam in jure intentionem für sich, und wer sie anführt, braucht nicht erst ihre praktische Gültigkeit zu beweisen.

3) Das Corp. jur. can. ist auch gemeines Recht der protestantischen Kirchen, jedoch nur in so weit, als es mit den Grundprincipien und späteren Gesetzen derselben nicht im Widerspruch steht.

4) Für die Beurtheilung des Verhältnisses von Kirche und Staat ist aber das Corp. jur. canonici nicht mehr maaßgebend, doch muß der Staat dessen Grundsätze in so weit gelten lassen, als die wesentlichen Rechte der von ihm anerkannten katholischen Kirche auf ihm beruhen.

Die letzten als Gesetze geltenden kanonischen Rechtsquellen dieser Periode [1]).

§. 31.

Die letzten Rechtsquellen dieser Periode sind

1) die Beschlüsse des Conciliums von Constanz, zuerst Gesetz geworden durch ein Concordat Sigismund's mit Martin V. von 1418 auf 5 Jahre, dann in Folge der wiener Concordate von 1448.

2) Die Beschlüsse des Conciliums von Basel bis zum Jahr 1439, anerkannt durch die sog. Fürsten-Concordate mit Eugen IV., der sie 1447 in vier Bullen bestätigte, jedoch modifizirt durch die die Constanzer Beschlüsse wieder in Kraft setzenden wiener Concordate. Sie sind öfter gedruckt namentlich bei Gärttner, Corpus juris canonici ecclesiastici Germaniae.

3) Diese Concordate wurden in die kaiserlichen Wahl-Capitulationen Karls V. 1520 aufgenommen, in einem Churfürstenverein 1558 bestätigt und bildeten einen Theil des deutschen Staatsrechts; zumal auch die meisten Fürsten Deutschlands sie anerkannt hatten. Sie werden daher allgemein, auch in der Reichshofrathsordnung von 1654, Concordate der deutschen Nation genannt. Erst mit der Umgestaltung Deutschlands seit 1803 haben sie größtentheils ihre Geltung verloren, sind jedoch nicht aufgehoben, weßhalb sie noch jetzt für Verhältnisse, worüber keine neue Vereinbarungen mit Rom getroffen sind, als Norm dienen.

Anmerkung. Durch die wiener Concordate wurde die Constitutio Execrabilis [2]) für Deutschland gesetzlich,

---

1) Richter §. 86. Bickel S. 52. 59. Eichhorn S. 229. Permaneder §. 189. 190.

2) Extrav. Joann. 22. c. 13.

und die ad Regimen [1]). Der Pabst erhielt durch sie das Recht, kanonisch gewählte Bischöfe und Aebte zu bestätigen, unkanonische Wahlen zu kassiren, und in den geeigneten Fällen vacante bischöfliche und erzbischöfliche Sitze jure devolutionis zu besetzen u. s. w.

Vierte Periode.

Von der Reformation bis zur Auflösung des deutschen Reichs.

A. Verfassungsgeschichte.

Einfluß der theologischen Wissenschaft.

§. 32.

1) Im Verlaufe der vorhergehenden Periode waren die Universitäten, unter ihnen vor allen die theologischen Fakultäten die Hauptorgane des religiösen Wissens und Autoritäten in kirchlichen Dingen geworden. Von ihnen ging nicht blos die Bildung eines großen Theiles des Klerus aus, sondern häufig wurden sie von kirchlichen und weltlichen Oberen in wichtigen Angelegenheiten um Rath gefragt. Obgleich ohne gesetzliche Kraft, waren doch die Doktrinen dieser Korporationen von allgemeinem Einfluß. Die Theologie ward eine selbstständige Wissenschaft.

2) Mit dem 16. Jahrhundert — der Zeit des eigentlichen Wissens, die auf die des bloßen Glaubens folgte — erstarkte auch im Bereiche der letzten das Streben nach

---

1) Extrav. Comm. c. 13. III. 2.

Wahrheit, und versuchte die kirchliche Orthodoxie und das Kirchenregiment zu durchbrechen. Wenn die Neuerer des 14ten und 15ten Jahrhunderts der Allmacht der Kirche unterlagen, so war der Geist der Zeit den Reformen nun um so günstiger, als viele Mißbräuche längst anerkannt und nicht abgeschafft waren, viele Kleriker und selbst Layen gebildeter waren, als manche kirchlichen Oberen. Das Studium der alten Sprachen und der Geist der Kritik hatten große Fortschritte gemacht. Es bedurfte nur einer Veranlassung, um den kirchlichen Frieden durch einen sich selbst Hülfe schaffen wollenden Aufstand zu brechen und Neuerungen einzuführen. Die schon seit einem halben Jahrhundert erfundene Buchdruckerkunst erleichterte die Verbreitung und den Sieg der neuen, den Zeitgeist mächtig aufregenden Ansichten und Lehren.

Luther und die Reformation.

§. 33.

1) Als Luther auftrat, stand er auf dem Boden der Orthodoxie und wollte streiten für die wahre Lehre der katholischen Kirche gegen deren Verunstaltungen. Weil aber der Pabst seinen Gegnern allzuschnell Recht gab, richtete er seine Angriffe gegen diesen, und da es ihm nicht gelang, seinen Ansichten Eingang zu verschaffen, gegen das Pabstthum, endlich gegen die Unfehlbarkeit der Concilien, also gegen ein Fundamentalprincip der katholischen Kirche. Er schied sich auf diese Weise von ihr und seine Ausschließung mußte erfolgen.

2) Sie geschah auf die hergebrachte Weise durch eine Bannbulle vom 15. Juli 1520, publicirt den 3. Januar 1521. Dieselbe erhielt aber erst Rechtskraft in Deutschland, als Karl V., nachdem Luther auf dem

Reichstage zu Worms ohne durchzudringen seine Doktrinen vorgetragen hatte, deren Vollzug befahl, die Reichsacht des Mönches den 8. Mai proklamiren ließ, und so der Kirche zur Aufrechthaltung ihrer geistlichen Macht den weltlichen Arm zusagte.

3) Allein seit 1517 waren Luthers einst individuelle Ansichten die eines Theiles des deutschen Volkes geworden, mehrere Landesherrn theilten sie und waren entschlossen, die vom Kaiser und Reich gegen Luther ausgegangenen Befehle nicht zu vollziehen, sondern sich im Interesse der neuen Lehre der höchsten Reichsgewalt zu widersetzen; der erste Bund ward für die beginnende Reformation zu Torgau am 4. Mai 1526 geschlossen. Sogar auf einem Reichstag zu Speier wurde in demselben Jahre der Nichtvollzug des Reichsbeschlusses von Worms angenommen, und gegen den Beschluß: die neue Lehre dürfe nicht weiter verbreitet werden, protestirt. Daher erhielt die dieser anhängende Partei den Namen Protestanten.

4) Karl V., durch seine fast beständigen auswärtigen Kriege aufgehalten, konnte erst 1530 sich mit diesen Angelegenheiten befassen. Allein es war zu spät. Auf dem Reichstag zu Augsburg wurde jetzt ein Glaubensbekenntniß übergeben, das zwar vom Kaiser verworfen wurde, allein den Schmalkaldischen Bund vom 29. März 1531 veranlaßte. Der Vereinigungsversuch scheiterte; Karl setzte sein Vertrauen auf eine durch ihn vom Pabst verlangte, aber erst 1537 ausgeschriebene Kirchenversammlung. Es sollte bis zu der Entscheidung durch diese Stillstand sein, als aber die Protestanten sich von der Kirche ganz trennten, und der Schmalkaldische Bund mit Waffengewalt die Selbstständigkeit der neuen Confession aufrecht zu halten beschloß, und die gütliche Bei-

legung durch Religionsgespräche (1545—1546), und das Nichterscheinen der Protestanten auf dem Reichstage von 1546 vereitelt war, kam es zu einem Kriege, in welchem Karl Sieger blieb (1547); doch ordnete er 1548, weil er auch dem Pabste mißtraute, ein freilich beiden Religionstheilen mißfälliges Interim an. Inzwischen gab Herzog Moriz von Sachsen dem Stande der Dinge bald eine andere Wendung, indem er den Passauer Vertrag von 1552 erzwang, dem der Religionsfriede von 1555 (mit Kaiser Ferdinand) folgte.

5) Das darin enthaltene Reservatum ecclesiasticum veranlaßte aber später Reibungen, die, nachdem auch der Jesuitenorden in Oestreich und Baiern Einfluß gewonnen hatte, zum 30jährigen Kriege führten, mit dessen Ende durch den westphälischen Frieden (1648) die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland auf eine definitive Weise festgesetzt wurden.

Hauptmomente des Protestantismus [1]).

§. 34.

1) Durch die Reformation war in den ihr huldigenden Ländern die Macht der katholisch-kirchlichen Autorität gebrochen. Der Klerus hörte auf der einzige Träger der Kirchengewalt zu sein. Es gab keine unfehlbare Concilien mehr, was diese und die Geistlichkeit sowohl rücksichtlich des Dogma's, als der Liturgie und der Disciplin angeordnet hatten, sollte, wenn es sich als irrig oder fehlerhaft herausstellte, aufgehoben oder geändert werden, und zwar in Gemäßheit der in der heil. Schrift enthaltenen Bestimmungen. Nur aus ihr sollten fortan die religiösen Wahrheiten geschöpft werden.

1) Richter §. 29. Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgesch. §. 480. 509. Bickel §. 30—32. Haase §. 383. 385. 388.

2) Da aber dieselbe verschiedentlich ausgelegt werden konnte, und wirklich verschiedentlich ausgelegt wurde, auch der Cultus und die Disciplin festzusetzen waren, so bedurfte es einer maaßgebenden und verbindend normirenden Autorität, deren Erklärungen die Christen der neuen Kirche anzuerkennen hatten. Diese Autorität [1]) waren die ersten Reformatoren selbst, namentlich Luther und Melanchthon, namentlich wurde, was als christlich-kirchliche Wahrheit und Gesetz gelten sollte, niedergelegt in der Augsburgischen Confession, in den 1537 aufgezeichneten Schmalkaldischen Artikeln näher bestimmt und in den Katechismen als Lehre für das Volk bearbeitet.

3) Allein ihre rechtliche Geltung erhielten die neuen Dogmen, die auf ihnen ruhende Liturgie, und die Disciplin, so wie die Organisation des Kirchenregiments durch landesherrliche Befehle, so daß der nächste Verpflichtungsgrund der Anerkennung der neuen Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in diesen lag. Durch die Befolgung der Gemeinden ging diese in's Leben über.

4) Der Episcopat nahm an der Reformation keinen Antheil, er hörte daher in den ihr anhängenden Ländern auf, eine Gewalt zu besitzen, und verlor durch den Religionsfrieden in demselben sie auch rechtlich. An seine Stelle traten bald die Fürsten als Episcopi ihres Landes.

5) Die neuen kirchlichen Einrichtungen, die einzig auf die heilige Schrift gebaut waren, hatten für ihre praktische Geltung daher eine dreifache Grundlage, welche noch jetzt die des Protestantismus ist. Sie stützen sich nämlich

1) Luther selbst fand nöthig, sich auf eine Autorität gegen kühnere Neuerer zu berufen und den Rottengeist zu bekämpfen. Er berief sich sogar auf das, was die Kirche seit 1500 Jahr geglaubt hatte. Walter §. 77.

1) auf die **Ansichten der Theologen**, d. h. der als Kirchenobern fungirenden Gelehrten (also auf den **Lehrstand**),

2) auf die Sanktion der Fürsten als Träger der Regierungsgewalt der Kirche, endlich

3) auf die Zustimmung der **Layen**.

Die Fürsten gaben aber den kirchlichen Satzungen ihre formelle Geltung, besonders in den **Kirchenordnungen**, und erhielten auf diese Weise die Herrschaft in kirchlichen Dingen, welche sie jedoch nach der vom Lehrstand für wahr erklärten Doktrin ausüben ließen.

6) Je nach der Präponderanz des einen oder andern der drei Faktoren der protestantischen Kirchengenossenschaft kann man dreierlei Kirchenverfassungen unterscheiden:

1) solche, in welchen die Gemeinde vorherrscht, was in der reformirten Kirche der Fall ist,

2) solche, wo der Klerus herrscht, die der englischen Episcopalkirche,

3) endlich solche, in welchen die Fülle der Kirchengewalt im Landesherrn ruht, was in der lutherischen Kirche stattfindet.

Die Grundlagen der protestantischen Kirchenverfassung und deren verschiedene Gestaltung [1]).

§. 35.

1) Durch das Losreißen von der allgemeinen nach alter Weise organisirten Kirche mußte die Verfassung der neu entstandenen Religionsgenossenschaften eine von der katholischen verschiedene werden. Wäre in Deutschland die Reformation wie in England durch den Episcopat

---

1) **Ranke**, deutsche Geschichte V. S. 435. **Richter** in **Reyscher's** Zeitschrift B. IV. und **Bluntschli** in demselben B. IV.

im Einverständniß mit der Staatsgewalt bewirkt worden, so würde uns eine der englischen ähnliche Kirche geworden sein, mit einem zum Kirchenregiment befähigten Clerus, an dessen Spitze statt des Pabstes nur der König gestanden hätte. Allein der deutsche Episcopat nahm, wie schon bemerkt, an der kirchlichen Umgestaltung keinen Antheil, seine Macht mußte daher gebrochen und das Kirchenregiment, so wie die geistliche Gewalt andern Trägern anvertraut werden.

2) Von den zum Siege der Reformation mitwirkenden Faktoren (den Theologen, dem Volk und der Obrigkeit) gingen von den ersten die neuen religiösen und kirchlichen Ansichten aus; durch deren Anerkennung von Seiten des Volkes erhielten sie eine gemeinsame materielle, und durch den von der Staatsgewalt gewährten Schutz ihre formelle Geltung. Das Zusammenwirken aller vertrat also die gesetzgebende Gewalt der Concilien und das Episcopat, gestaltete demnach die Art und Weise, wie die geistliche Gewalt vertheilt und das Kirchen-Regiment geordnet wurde.

3) In den monarchischen Staaten gestalteten sich die Verhältnisse so, daß die Theologen und die Landesherrn sich in die Rechte des Clerus theilten, so daß die letzten als Nothbischöfe [1]) das Kirchenregiment übten durch die Consistorien und Superintendenten, und daß die einst übliche potestas ordinis den Predigern überlassen wurde, also die Lehre, die Spendung der Sakramente, die Abhaltung des Cultus. Das Volk erhielt einen gewissen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, und am Ernennungsrechte der Prediger, doch war der-

1) Haase S. 418.

selben mehr negativ als positiv. Auf diese Grundlagen bildete sich dann vor allem die lutherische Kirchenverfassung aus [1]).

4) In republikanischen Staaten, in welchen die höchste Gewalt im Volke ruht, wurde dieß nach den Ansichten der Reformatoren selbst auch als der Inhaber der Kirchengewalt angesehen, jedoch so, daß deren Ausübung theilweise den Theologen, theilweise der Obrigkeit überlassen oder übertragen wurde, jenen das Lehramt, diesen das Kirchenregiment. Die gesetzgebende Gewalt verblieb den christlichen Gemeinden. Daher die Presbyterial- und Synodal-Verfassung der reformirten Kirche, die jedoch in Monarchien dadurch modifizirt wurde, daß nur die Sanktion des Landesherrn kirchlichen Anordnungen ihre Geltung gab, Bluntschli bei Reyscher B. VI. S. 166.

5) Da ferner keine protestantische Confession eine unfehlbare Autorität in kirchlichen Dingen anerkennt, die Bibel aber, die allein Glaubensnorm sein sollte, verschiedene Auslegungen zuläßt, so waren von Anfang, sowohl was das Dogma, als die Liturgie und die Disciplin betrifft, Differenzen unvermeidlich. Jede Confession erhielt daher ihre eigene Auffassungen, die in ihren symbolischen Büchern als maaßgebende Normen für sie enthalten waren. Ja die Kirche eines jeden Landes erhielt ihren eigenthümlichen Cultus und ihre besondere Einrichtungen, daher der partikularrechtliche Charakter des protestantischen Kirchenrechts. Es gelang der lutherischen Kirche nicht einmal, die Concordienformel von Wittenberg zur allgemeinen Geltung zu bringen, und ebenso wenig der Synode von Dordrecht der reformirten Kirche die Einheit zu geben.

1) Richter §. 29. 30 und dessen Abhandlung in Reyscher's Zeitschrift B. IV.

6) Zu bemerken ist endlich, daß der Religionsfriede von 1555 nur die Anhänger der Augsburgischen Confession, und erst der westphälische Friede auch die der reformirten Lehre als gleichberechtigt mit der katholischen Kirche anerkannte. Secten sollten nicht einmal geduldet werden.

Reformen der katholischen Kirche durch das Conc. Trid.

§. 36.

1) Ausgeschrieben von Paul III. im Jahr 1542, eröffnet den 13. Dec. 1545, endigte die Kirchenversammlung zu Trient den 4. Dec. 1563 mit der 25. Sitzung. Pius IV. bestätigte, wie sie es gewollt hatte, ihre Beschlüsse den 26. Juni 1564; sie überließ dem Pabste die Interpretation derselben, zu welchem Zwecke 1588 eine Congregation niedergesetzt wurde. Die Beschlüsse dieses Concils wurden in den meisten Staaten Europas förmlich publicirt, namentlich in Deutschland, in andern z. B. in Frankreich nur theilweise recipirt. Für Deutschland wurde der Vollzug derselben päbstlichen Nuncien übertragen, zuerst einem in Wien (1586) später noch andern als 1591 einem in Cöln, 1605 in Brüssel; während die Schweiz 1586 einen eigenen erhielt.

2) Man muß die Beschlüsse dieses berühmten Concils nicht als eine revidirte Constitution oder als ein neues Allgemeines, alles Alte aufhebendes Gesetzbuch der katholischen Kirche ansehen. Sie enthalten 1) die unwandelbare Gestaltung des Catholicismus auf seiner bisherigen Basis, und 2) die Abstellung von Mißbräuchen und eigentliche Verbesserungen [1]).

Was die erste betrifft — so erblickt man eine doppelte

1) Daher die Decreta Fidei mit angehängten Canones und die Decreta Reformationis.

Richtung: eine schroffe und strenge Feststellung des Dogmas und der bisherigen kirchlichen Disciplin gegenüber dem Protestantismus. Dann wird durch dasselbe die Macht des Pabstthums im Gegensatze des Concils von Basel geschützt und gehoben; doch hielt der Pabst für nöthig, im Bestätigungsacte sich die althergebrachten Rechte als nicht erst vom Concilium ihm ertheilt, ausdrücklich vorzubehalten.

3) Was die Abstellung der Mißbräuche betrifft, so sind die gemachten Reformen ächtchristlich und heilsam; es hätten vielleicht noch andere stattfinden können. Indessen sind Mittel des kirchlichen Fortschrittes angeordnet, z. B. das periodische Abhalten von Provinzial- und Diöcesansynoden.

Kirchlicher Inhalt des westphälischen Friedens [1].

§. 37.

Wie in reichsstaatsrechtlicher so wurde auch in kirchlicher Hinsicht der westphälische Friede die magna Carta der deutschen Länder.

1) Die Friedensschlüsse von Passau und Augsburg aus den Jahren 1552 und 1555 wurden bestätigt und auf die reformirte Confessionsverwandten ausgedehnt. Art. VII. §. 1.

2) Der geistliche Vorbehalt, in Folge welches ein geistlicher Reichsstand, der zu einer protestantischen Con-

1) Eichhorn, I. 280. Richter, G. §. 521. 547. Richter §. 36. 37. Alzog §. 356. Putter, Entwurf II. §. 764. Walter §. 51. Permaneder §. 78. Haase §. 413. Neue Schriften sind: Credner, über die Berechtigung der protest. Kirche zum Fortschritt. 1845. v. Linde, Staatskirche. 1845. Derselbe, Berichtigung confessioneller Mißverständnisse Nr. 2.

fession übertritt, als auf seine Stelle verzichtend angesehen wird, so wie jeder seiner Domherren im gleichen Falle, wurde bestätigt und wiederholt. Art. V. §. 15.

3) Jeder Religionstheil soll sein Kirchengut besitzen, wie er es am 1. Januar 1624 besessen hatte — es soll dieser Tag in solcher Beziehung der Normaltag sein. Art. V. §. 45. 46. 47.

4) Jeder Reichsstand soll zwar das jus reformandi haben, doch dürfen die Unterthanen nicht gezwungen werden, die Confession zu verlassen, und wenn sie auswandern wollen, freies Abzugsrecht haben (Art. V. §. 2. 3. §. 34—37). Wo gemischte Bevölkerung war, sollte es bleiben wie am Normaltag den 1. Januar 1624 und eine paritetische Religionsübung stattfinden. Nur dem Kaiser stand in seinen Erblanden völlige Freiheit des Reformationsrechts zu, doch wolle er keinen Protestanten zwingen, seine Religion zu ändern. Art. V. §. 38—40.

5) Im Reiche als solchem haben die Anhänger dieser verschiedenen Confessionen gleiche politische Rechte. Art V.

6) In Religionssachen findet beim Reichstage keine Stimmenmehrheit, sondern nur gütliche Uebereinkunft statt. Dieselben werden daher sowohl von den katholischen als den protestantischen Ständen besonders berathen. Art. V. §. 52.

7) Dieß veranlaßte die Bildung zweier Einigungen, des Corpus Evangelicorum und des Corpus Catholicorum an der Spitze der ersten stand der Churfürst von Sachsen, an der des letzten der Churfürst von Baiern. Sie sollte die Interessen ihrer Religionsverwandten schützen.

8) Außer den drei Confessionen sollte im Reiche keine öffentliche [1]) Religionsübung und keiner Secte

---

1) Sed praeter religiones supra nominatas nulla in sacro imperio romano recipiatur vel toleretur.

Rechtsgleichheit mit jenen gestattet werden. Art. III. §. 2 a. E. Dieß versteht indessen Pütter so, daß er dem Landesherrn das Recht zugesteht Secten zu toleriren oder ihnen doch Hausandacht zu gestatten.

Spätere kirchliche Zustände.

§. 38.

Vom westphälischen Frieden bis zur Auflösung des deutschen Reichs in Folge der französischen Revolution giengen in kirchenrechtlicher Beziehung keine wesentlichen Veränderungen in Deutschland vor. Obwohl rechtlich befreundet, standen die drei anerkannten Confessionen sich doch sehr schroff einander gegenüber. Dagegen wirkten die Fortschritte der Wissenschaft mit der allgemeinen Volksbildung auch auf die religiösen Auffassungen sowohl in den protestantischen als in den katholischen Ländern mächtig ein. Dadurch wurden verschiedene kirchliche Neuerungen am Ende des achtzehnten Jahrhunderts herbeigeführt.

I. Von größter Bedeutung auf die Umgestaltung mancher Verhältnisse der katholischen Kirche war der Einfluß von Frankreich. Dieß Land besaß im sieben- und im achtzehnten Jahrhundert eine sowohl in den theologischen als in den profanen Wissenschaften hochgebildete Geistlichkeit. Die Benedictiner der Congregation von Saint-Maur und die Väter des Oratoriums leisteten vor allen in diesen Beziehungen viel Großes. Den Geist des Christenthums verherrlichten besonders Bossuet und Fenelon, sowie eine Anzahl begeisterter Kanzelredner. Indessen entwickelte sich die schon in dem fünfzehnten Jahrhundert begonnene Reaction gegen die allzugroße Ausdehnung der päbstlichen Gewalt, immer weiter. Man verlangte ihr gegenüber die Selbstständigkeit der französischen Kirche und die Rechte, welche nach der Urverfassung

der Kirche den Bischöfen zustanden. Man faßte diese Rechte unter der Benennung der Freiheiten der gallicanischen Kirche zusammen und versuchte sie sogar zu codificiren [1]). Der Widerspruch des Pabstes gegen die Ausdehnung des jus Regaliae, welches die Könige von Frankreich in ihren Stammlanden besaßen, erzeugte ein Zerwürfniß mit Ludwig XIV., in Folge dessen dieser 1682 sich an seinen Clerus wandte, und vier Hauptsätze als die Grundlagen der gallicanischen Kirchenverfassung von ihm proclamiren ließ [2]). Bossuet und Fenelon vertheidigten dieselben. Allein der Pabst verwarf sie und verweigerte allen denjenigen, welche sie unterzeichnet hatten, die Bestätigung, wenn sie zu hohen Kirchenämtern vorgeschlagen wurden. Um den Streit zu schlichten gab endlich der König nach, doch weder die höchsten Staatsbehörden noch die Universität Paris. Die Rechtsgelehrten hielten fortwährend an diesen Doctrinen fest. Sonst wurde von Ludwig XIV. die Competenz der geistlichen Gerichte durch eine Ordonanz von 1695 sehr beschränkt. Im Laufe des 17ten und 18ten Jahrhunderts entwickelten in Frankreich sich geistig-moralische Gegensätze, die zu einem heftigen Kampfe zwischen dem Kirchenglauben und dem freien Denken führten. Neben vielen großartigen namentlich schönen christlich-philantropischen Einrichtungen zeigten sich doch fast überall verschiedene beklagenswerthe Erscheinungen. Die kirchlichen Zustände waren sehr verweltlicht, die Kirchenpfründen der Capitel und Klöster dienten zur Versorgung nachgeborner Söhne und der Töchter des Adels, und wurden oft verpraßt. Die niedern Mönchsorden waren größtentheils der Ignoranz und dem Aberglauben anheim-

1) Einer der ersten der dieß that, war 1594 F. Pithon.
2) Sie sind gedruckt bei Richter S. 74. Note 5.

gefallen. Der nach Weltherrschaft strebende, an Gütern unendlich reiche Jesuitenorden, welcher der Demoralisirung der Höfe und der Großen nicht, wie es sich gebührt hätte, widerstand, verfolgte anders denkende Moralisten. Er bewirkte die Verbrennung der Werke von Jansenius und Quesnel, sogar gegen den Widerspruch des Erzbischofs von Paris; es entstanden die bedeutendsten Streitigkeiten, welche dem Ansehen der Religion selbst schadeten. Zugleich nahm die Philosophie in Frankreich eine antichristliche Richtung, was die Autorität der Kirche sehr untergrub. Der den Fürsten zu mächtig gewordene Jesuitenorden wurde zuerst in Portugal dann in Frankreich, endlich 1773 vom Pabste Clemens XIV. ganz aufgehoben. Auf Deutschland wirkten französische Ideen während dieser ganzen Zeit auch in kirchlicher Beziehung mächtig zurück. Van Espen, Prof. in Löwen († 1726) hatte mit Zugrundlegung gallicanischer Ansichten das s. g. Episcopalsystem gegen das Ultramontane gründlich beleuchtet; Weihbischof v. Hontheim verbreitete als Justinus Febronius, jedoch mit Uebertreibung, seine Ideen in Deutschland [1]. Schon seit 1740 hatte man die allgemeine Volksbildung in Deutschland sehr gefördert, das Mönchswesen wurde größtentheils für überflüssig angesehen, und am Ende des 18ten Jahrhunderts griffen die katholischen Landesherren, Kaiser Joseph II. an der Spitze [2], in die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten reformirend ein, freilich unter heftigem Widerspruch des Pabstes. Im Jahr 1786 sandten

---

1) A. Menzel, deutsche Geschichte XI. 456. Walter §. 114. Clemens XIII. verdammte das Buch 1764; H. retracirte 1768, vertheidigte es jedoch wieder 1781.

2) Man hat einen Codex juris ecclesiastici Josephini 2. Bd. 8. Die Kirche besaß übrigens im 18ten Jahrhundert mehrere sehr ausgezeichnete Päbste z. B. Benedict XIV. v. 1740—1758.

die vier deutschen Erzbischöfe, in der Absicht gegen die Uebergriffe der päbstlichen Nuntien zu Wien, Cöln, München und Luzern ihre Selbstständigkeit zu sichern, einige ihrer Räthe zu einem Congreß nach Ems, der eine Punctation vom 23. Art. entwarf, welche, ohne das Band mit Rom zu zerreißen, doch einer Nationalkirche Deutschlands zur Grundlage dienen sollte. — Die entgegengesetzte Ansicht vieler Bischöfe und die bald darauf ausbrechende französische Revolution setzten diesen Bestrebungen, welche Joseph II. begünstigte, ihr Ziel.

II. In der protestantischen Kirche herrschte fortwährend eine große, jedoch in verschiedenen Richtungen sich bewegende wissenschaftliche Thätigkeit.

1. Man suchte der Verfassung derselben eine feste Grundlage zu geben, namentlich um die geistliche Gewalt der Landesherrn zu rechtfertigen. Es entstanden in dieser Beziehung drei berühmt gewordene Theorieen: nämlich die des s. g. Episcopal-, des Territorial- und des Collegialsystems; das erste vertheidigten auf verschiedene Weise Stephani † 1646, Reinkingk † 1664 und Carpzov † 1699, das zweite stellte Thomasius † 1728 auf und nahm J. H. Böhmer † 1749 an. Das letzte arbeitete Pfaff † 1760 in Tübingen aus. Noch jetzt ist die Frage über ihre Richtigkeit eine Fundamentalfrage des Kirchenrechts [1]).

2) Was das Dogma betrifft, so kam allmählig der Grundsatz der freien Forschung auf, und die Nothwendigkeit einer unwandelbaren Lehre wurde von den berühmtesten protestantischen Theologen des achtzehnten

---

1) Richter §. 52. 53. Walter §. 35 f. 38—40.

Jahrhunderts bestritten [1]). Doch blieben die von den Reformatoren ausgegangenen und im 16ten Jahrhundert anerkannten Doctrinen die Grundlagen des Glaubens. Die Kirchenverfassung schloß sich in jedem protestantischen Lande an die Staatsverfassung an und stand unter dem vorherrschenden Einfluß des Fürsten.

B. Neue Quellen des Kirchenrechts in dieser Periode [2]).

§. 39.

I. Die Quellen des katholischen Kirchenrechts sind auch in dieser Periode theils rein kirchliche, theils bürgerliche, theils gemischte.

1) Zu den ersten gehören die

a) Conciliенbeschlüsse, nämlich die des Conciliums von Trient, in jedem Lande vom Augenblicke ihrer Publication an geltend [3]).

b) päbstliche Bullen oder Breven, die nur in wie weit sie mit Bewilligung der Staatsgewalt in einem Lande publicirt sind, für die Sachen, worüber sie erlassen sind, gesetzliche Geltung haben [4]), jedoch in andern Fällen, in wie weit in denselben die Rechtsanalogie zulässig ist, angewendet werden können.

2) Concordate mit Rom wurden in dieser Periode für Deutschland keine geschlossen: wohl aber zwischen einzelnen Landesherrn und den Vorstehern der Diöcesen, zu welchen ihre Länder gehörten, z. B. im 16ten Jahrhundert zwischen dem Bischof von Constanz und der

---

1) Alzog §. 375. 376. Haase §. 417—431. §. 431—454.
2) Richter §. 83 folg.
3) Walter §. 112. 114.
4) Richter §. 85 und 88.

östreichischen Regierung zur Regulirung verschiedener kirchlicher Angelegenheiten der vorderöstreichischen Lande.

3) Solche Vereinbarungen sind daher particuläre Kirchenrechtsquellen, zu welchen auch die Synodalbeschlüsse einzelner Kirchenprovinzen, so wie bischöfliche Diöcesanverordnungen gehören.

4) Vom Staate allein gieng besonders seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts eine Menge kirchliche Verhältnisse ordnender oder berührender Verordnungen aus. Unter denselben sind die Toleranzedicte, die Gesetze über die Aufhebung der Klöster, über die Schulen und über die Beschränkung des äusseren kirchlichen Cultus oder der kirchlichen Gerichtsbarkeit die wichtigsten. Nur selten griffen die Landesgesetze in die inneren Angelegenheiten der Kirche ein, doch geschah dieß zuweilen durch die kirchliche Gesetzgebung des Kaisers Josephs II.

II. Sehr zahlreich mußten die Quellen des sich erst gestaltenden und weiter entwickelnden Kirchenrechts der protestantischen Confessionen [1]) sein. Sie haben fast alle einen particularrechtlichen Character, weil jedes Land seine eigene abgeschlossene kirchliche Genossenschaft hatte. Man muß im Allgemeinen unterscheiden 1) die Glaubensbekenntnisse oder symbolischen Bücher jeder Confession, ausgehend vom Lehrstande. 2) Die Kirchenordnungen, Agenden und andere auf die Ordnung kirchlicher Verhältnisse sich beziehenden Verfügungen der zugleich oder auch wohl als kirchliches Oberhaupt handelnden Landesherren [2]); 3) die Statuten der Kirchengemeinden, endlich 4) die Conclusa des Corpus Evangelicorum.

1) Richter §. 88—91.

2) Hier sind nochmals die kirchlichen Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts, herausgegeben von Richter, Weimar 1846. 2 Bde. 4. zu nennen.

A. Die in dieser Periode entstandenen, besonders wichtigen gemeinsamen kirchlichen Rechtsquellen der lutherischen Confessionsverwandten sind:

1) die Augsburgische Confession vom Jahr 1530 und deren Apologie von 1531.
2) Die Schmalkaldischen Artikel von 1537.
3) Der größere und kleinere Katechismus Luthers von 1529.
4) Die 1577 verfaßte, jedoch nicht in allen Ländern der Augsburgischen Confession angenommene und 1580 publicirte Concordienformel.

B. Die wichtigsten Rechtsquellen der reformirten Kirchen sind:

1) Die zweite helvetische Confession von 1536.
2) Der Heidelberger Catechismus von 1562.
3) Die belgische Confession von demselben Jahre.
4) Die Confessio Marchica.
5) Die Beschlüsse der Synode zu Dortrecht v. J. 1618.

C. Das Kirchenrecht als Gegenstand der Wissenschaft während dieser Periode [1].

§. 40.

Das Kirchenrecht war bald nach der Wiedererweckung des Studiums des Römischen Rechts in Italien von eigenen Lehrern auf den ersten Universitäten gelehrt worden. Die kirchlichen Sammlungen hatten Rechtsgelehrte theils verfaßt theils glossirt. Die ersten Lehrer bildeten eine eigene Klasse von Rechtsgelehrten und die Facultä-

1) Zu vergl. Glück, Praecognita uberiora jurisprudentiae ecclesiasticae. Halae 1786. Hugo, Lehrbuch der Geschichte des röm. Rechts seit Justinian. Dritte Aufl. Gött. 1839. Richter §. 7. 8. Walter §. 3. 6.

ten der Canonisten im Gegensatz der der Legisten; eigene Doctorgrade des canonischen Rechts wurden ertheilt. Die Lehrmethode desselben war bis zum sechzehnten Jahrhundert fast ausschließlich die exegetische. Auch nach den Glossatoren gab es berühmte Canonisten. Im vierzehnten Jahrhundert glänzten über alle Joannes Andreä † 1348, er war das was Bartolus unter den Bearbeitern des römischen Rechts [1].

2) Als im sechzehnten Jahrhundert die Rechtswissenschaft überhaupt einen höheren wissenschaftlichen Character annahm, wurde auch das canonische Recht besser, nämlich geschichtlich und mit kritischem Geiste behandelt. Besonders berühmte Namen in dieser Zeit sind die des Franzosen Demochares † 1574 und des Spaniers Antonius Augustinus † 1586, ferner der Brüder Pithou (Peter † 1596, Franz † 1621) [2]. Weit bedeutender waren die Canonisten des siebenzehnten Jahrhunderts, unter denselben ist der Spanier Emanuel Gonzalez de Telez † 1680 der ausgezeichnetste Ausleger der Decretalen Gregors IX. Die bedeutendsten historischen Bearbeiter des Kirchenrechts sind die Franzosen Petrus de Marca † 1662 und Thomasin † 1696; ein berühmter Dogmatiker ist Barbosa † 1649 [3].

3) Einen noch höheren Aufschwung nahm die Wissenschaft des canonischen Rechts seit dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts. Sie hat die berühmtesten Namen aus fast allen Ländern des wissenschaftlich gebildeten Europas und sowohl protestantischer als katholischer Schriftsteller über diesen wichtigen Zweig aufzuweisen.

---

1) Hugo S. 185.
2) Hugo S. 233 folg, 311 folg.
3) Hugo S. 323. 336. 427.

Katholische Kanonisten von unvergänglichem Ruhme sind die Italiäner J. Vinc. Gravina † 1718, Hieronymus und Petrus Balerini † 1757, J. D. Mansi † 1769, J. S. Assemanus † 1770, Berardi, Devotus Ferraris und Pabst Benedikt XIV.; die Franzosen Claud. de Fleury † 1723, Gibert † 1736, Durand de la Maillane † 1800, der Niederländer z. B. Van Espen † 1728 und die Deutschen Zallwein † 1767, P. Jos. Riegger † 1775, v. Hontheim † 1790, Jos. Ant. v. Riegger † 1795, Ant. Schmitt berühmt gegen 1780, Schenkl † 1785.

Berühmte protestantische Kirchenrechtslehrer sind: Bened. Carpzov † 1666, Joh. Schilter † 1703, Chr. Thomasius † 1728, Just. H. Böhmer † 1739, Mosheim † 1755, Matth. Pfaff † 1760, G. Lud. Böhmer † 1797 [1].

Fünfte Periode.

Seit der Auflösung des deutschen Reichs.

A. Kirchliche Verfassungsgeschichte.

Die Schicksale der katholischen Kirche in Frankreich und Deutschland [2].

§. 41.

1) Die größten Veränderungen in der katholischen Kirche, besonders Frankreichs und Deutschlands bewirkte die französische Revolution seit dem Jahr 1789. Die

1) Hugo S. 378. 386. 481. 496. 536. 503. 543.
2) Ritter, Kirchengeschichte. B. II. Bonn 1847. S. 617—682. und S. 683—735. Walter, K.R. §. 46—48.

Ursachen, welche diese erzeugten, mußten auch nachtheilig auf die Kirche zurückwirken. Die Revolution war vor allem der in einen politischen umgewandelte Kampf der philosophischen Ansichten und Doktrinen des achtzehnten Jahrhunderts mit dem alten Königthum und der Kirche. Die konstituirende Versammlung hob nicht blos fast alle weltlichen Rechte der letzten auf, sondern auch kirchliche Institute, und theilweise selbst die Verfassung derselben. Schon den 2. Nov. 1789 gestattete sie der Staatsgewalt die Einziehung aller Kirchengüter zur Zahlung der Staatsschulden. Die Kirchenzehnten wurden abgeschafft. Den 12. Juli nahm sie ein Gesetz an, welches ohne Zustimmung des Pabstes und des französischen Episcopats die Diöcesanverhältnisse ganz umgestaltete, über die Ernennung der Bischöfe ganz neue, mit dem bestehenden Rechte der katholischen Kirche unvereinbare Grundsätze festsetzte, und die durchgreifendsten Neuerungen in der Kirchenverfassung einführte. Nach längerem Widerstand sanktionirte endlich der König diese sog. Constitution civile du Clergé. Am 13. Nov. 1790 wurden endlich alle Klöster, geistliche Orden und Congregationen mit korporativen Rechten in Frankreich aufgehoben, und staatsgrundgesetzlich für immer verboten. Den 26. Nov. 1790 befahl ein eigenes Gesetz die Eidesleistung der Geistlichkeit auf alle neuen Gesetze, folglich auch auf das über die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit. Sie erfolgte nur von einem kleinen Theile der letzten, der größere widersetzte sich, wurde daher seiner Aemter entsetzt, sogar in die Gefängnisse geworfen, und ein Opfer der Revolutionswuth, in wie weit es seinen Mitgliedern nicht gelang, durch die Auswanderung sich zu retten. Noch weiter ging man unter der sog. Schreckensregierung (1793—94), die christliche Religion wurde für aufgehoben erklärt und

ihr Cultus untersagt. Erst den 21. Febr. 1795 wurde der Grundsatz der Religionsfreiheit gesetzlich anerkannt, und die Religionsübung der katholischen Kirche wieder gestattet. Die Verhältnisse der letzten waren indessen tief zerrüttet und durch die Spaltung des Clerus in zwei Parteien (der beeidigten und nicht beeidigten Priester) in ihren Grundfesten erschüttert.

2) Aber nicht blos in Frankreich sondern auch in den Ländern, wohin die französischen Waffen drangen, ward die Kirche von der Revolution verfolgt. Im Mai 1796 drang der in Italien siegreiche General der französischen Republik, Napoleon Bonaparte, in das päbstliche Staatsgebiet, nöthigte Pius VI. zu einem höchst drückenden Waffenstillstand, hob diesen zwar im Januar 1797 wieder auf, schloß aber mit dem letztern den noch schlimmern Frieden zu Tolentino, der endlich 1798 zur Proklamirung einer römischen Republik führte und zur Vertreibung des Pabstes, welcher (den 19. Aug. 1799) in Valence starb. Die Mehrzahl der zersprengten Cardinäle vereinigte sich in Venedig und wählte den Pabst Pius VII., mit welchem der zum Herrn der französischen Republik gewordene General Bonaparte (im Interesse seiner beginnenden Herrschaft,) den 15. Juli 1801 ein Concordat schloß, durch das die Verhältnisse der katholischen Kirche in Frankreich wieder auf eine dem Wesen und Geist derselben wenigstens nicht widersprechende Weise geordnet wurden. Die Geistlichkeit ward vom Staate besoldet. Erst auf Ostern 1802 wurde das Concordat, nachdem es durch die gesetzgebende Gewalt angenommen war, proklamirt; aber durch ein anderes, sog. Organische Artikel enthaltendes Gesetz beschränkt, welches zwar die bischöfliche Gewalt in Frankreich sehr erweiterte, aber sonst die Kirche der Bevormundung des Staates streng unterordnete.

Nachdem der Pabst und der von ihm als Napoleon zum Kaiser gekrönte Herrscher Frankreichs lange in gutem Vernehmen gelebt hatten, geriethen sie im Jahr 1809, weil der letzte dem ersten die verlangte Neutralität nicht gestatten wollte, mit einander in einen Krieg, der die Aufhebung des Kirchenstaats durch Frankreich und die Gefangennehmung von Pius VII. zur Folge hatte. Später näherte sich Napoleon dem letzten wieder, schloß sogar 1813 ein neues Concordat mit ihm ab, das der Pabst aber alsbald widerrief. Nach dem Sturze der napoleonischen Herrschaft stellten die alliirten Mächte den Kirchenstaat wieder her; und die Päbste ließen es sich seitdem angelegen sein, die Angelegenheiten der katholischen Kirche auf dem ganzen Erdboden, meistens durch Vereinbarungen mit der weltlichen Gewalt, wieder regelmäßig zu ordnen.

3) In keinem Lande außer Frankreich war die nächste Rückwirkung der französischen Revolution auch für die Kirche von so großen Folgen, wie in Deutschland.

a) Das linke Rheinufer, welches schon im J. 1795 von den Franzosen erobert worden war, wurde durch die Frieden von Campoformio und Lüneville der französischen Republik einverleibt. Deßhalb wurden für die Bisthümer desselben das Concordat vom J. 1801 und die gesammte französische Kirchengesetzgebung geltendes Kirchenrecht [1]).

b) Diesseits des Rheines wurden durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803. §. 35 die geistlichen Staaten (mit Ausnahme eines) auf-

1) Man findet dieß Recht zusammengestellt in Hermens, Handbuch der gesammten Staatsgesetzgebung 2c. vom linken Rheinufer. Aachen und Leipzig 1833 — 42. 3 Bde. 8.

gehoben, und alle Güter der fundirten Stifter, Abteien, Klöster katholischer sowohl als augsburgischer Confessionsverwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, der freien und vollen Disposition der Landesherrn, welchen sie zufielen überlassen, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und anderer gemeinnützigen Anstalten als zur Erleichterung ihrer Finanzen. Dieß Kirchenvermögen wurde fast überall säcularisirt, und die Stifter, Abteien und Klöster (wenige ausgenommen) aufgehoben.

Die 1803 noch erhaltenen Güter des deutschen Ritterordens in Mergentheim, Heitersheim u. a. m. traf das gleiche Schicksal 1806. Das von einem geistlichen Fürst-Primas seit diesem Jahr regierte Großherzogthum Frankfurt hörte 1813 auf.

c) In wie weit Kirchengüter nicht säcularisirt waren, also die der Pfarreien, der Privatstiftungen u. s. w. wurden sie den Bestimmungen des westphälischen Friedens gemäß jedem Religionstheil, dem sie bisher angehörten, erhalten. Doch zogen die meisten Staaten die Verwaltung der Stiftungsvermögen an sich.

d) Als nach und nach die deutschen Bischöfe abstarben, oder wenn sie ihre Sitze verlassen hatten, wurden ihre Diöcesen durch Generalvicariate verwaltet, deren es oft in einem und demselben Lande mehrere gab. Später vereinigte man die letztern in ein gemeinsames für jedes Land.

e) In staatsrechtlicher und bürgerlicher Beziehung waren in Ländern gemischter Bevölkerung die Verwandte der drei bisher öffentlich anerkannten Confessionen sich gleichgestellt, und diese Gleichstellung

wurde in den Verfassungs-, Organisations- oder Religions-Edikten förmlich bestätigt [1]).

4) Der gesammte katholisch-kirchliche Zustand in einem großen Theile Deutschlands, namentlich in den Ländern des Rheinbundes, war übrigens während dieser Zeit ein provisorischer. Die Religionsübung wurde zwar nicht beeinträchtigt, jedoch manche Gebräuche [2]) entweder als veraltet oder sogar als unpassend in manchen Ländern aufgehoben, überhaupt die katholische Kirche unter eine strenge und weitgreifende Bevormundung durch den Staat gestellt. Der letzte ließ sich indessen eine gründliche Bildung des künftigen Clerus in der Regel sehr angelegen sein [3]).

5) Nach der politischen Umgestaltung Europas in den Jahren 1814—1815 bereiteten sich für die katholische Kirche günstigere Zeiten vor. In Frankreich gelangte die strengkirchlich gesinnte Partei sogar zur Beherrschung des Staates, doch blieb das Concordat von 1801 nebst den organischen Artikeln in Kraft. Was Deutschland betrifft, so gelang es den Bemühungen der päbstlichen Gesandten beim Congresse zu Wien (1814/15) nicht, das deutsche Reich wieder hergestellt zu sehen und der Kirche die verlornen Besitzthümer wieder zurück zu erhalten. Allein auch der Plan der Organisirung einer, einem eigenen Primas untergebenen katholischen Kirche Deutschlands. wurde nicht beliebt [4]). Die deutsche Bundesacte enthält

1) In Würtemberg den 15. October 1806.

2) Z. B. Pilgerfahrten, die Mitternachtsmesse am Weihnachtstage, manche Feiertage.

3) Durch gute Besetzungen der theologischen Facultäten, Errichtung von Convicten u. s. w.

4) **Klüber**, Ueberficht der Verhandlungen des Wiener Congresses III. S. 397 folg. **Ritter**, Kirchengeschichte a. a. O.

nur (im Art. 16) den Grundsatz: „die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte gründen.“ Einen festeren Rechtsboden erhielten aber bald die kirchlichen Verhältnisse in vielen deutschen Staaten a) durch deren neue Verfassungsurkunden, b) durch Concordate oder durch Vereinbarungen mit dem heiligen Stuhle. In Gemäßheit der letztern erhielt ein großer Theil Deutschlands eine neue Diöcesaneintheilung, durch dieselbe wurde die Ernennungsweise der Bischöfe, die Einrichtung der Domcapitel festgesetzt, so wie die Dotation der leztern und der geistlichen Seminarien.

Auf diese Weise wurden in Bayern die kirchlichen Verhältnisse 1817/18 durch ein Concordat geordnet, welches zugleich ein integrirender Theil der bayrischen Verfassung sein sollte; die in Preußen durch eine Vereinbarung vom 23. März 1821, die Hannovers den 26. März 1824, und die der Staaten des südwestlichen Deutschlands den 6. August 1821 und den 11. April 1827 durch die Bildung der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

Die Regierungen dieser Länder wollten übrigens die neuen kirchlichen Einrichtungen nach den Bestimmungen einer den 30. Januar 1830 erlassenen (eine sog. Kirchenpragmatik enthaltenden) Verordnung vollzogen wissen [1]).

6) Die verschiedenen Regierungen bestrebten sich nun, die Zustände der katholischen Kirche so viel wie möglich zu verbessern und den confessionellen Frieden in Deutschland aufrecht zu erhalten. Bei vorzunehmenden

1) Pabst Pius VIII. sprach sich gegen diese Verordnung aus in einer Bulle vom J. 1830 beginnend mit den Worten: Pervenerat non ita pridem.

Neuerungen bedienten sie sich in der Regel des Rathes ausgezeichneter Mitglieder der Geistlichkeit; zuweilen thaten sie es nur nach eingeholter Zustimmung der höchsten kirchlichen Behörden. Im Jahr 1837 entstand aber zwischen dem Erzbischofe von Cöln und der preußischen Regierung ein sogleich ganz Deutschland umfangendes Zerwürfniß; als jener erklärt hatte, er werde in Sachen gemischter Ehen sich an das Breve von Pabst Pius VIII. halten. Es machte sich nach und nach in Deutschland die Ansicht geltend, daß durch die bisherige Stellung der Kirche zum Staate, die der letztern gebührende Selbstständigkeit fehle; welche zu erhalten die sogar zu einer politischen Partei sich bildenden Freunde der kirchlichen Freiheit, auf verschiedene Weise sich bestrebten. Seit dem Jahr 1840 gelang es ihnen in verschiedenen Ländern theilweise jene Freiheit zu erstreiten. Da im Schoße der katholischen Kirche zugleich die Richtung eines strengen Festhaltens an der orthodoxen Lehre und der Disciplin sich mehr und mehr geltend machte, entstanden auch wieder Gegensätze, die sogar 1844/45 neue kirchliche Sekten hervorriefen, welchen vorerst in den deutschen Staaten nur eine Duldung zugestanden wurde.

In Folge der neusten politischen Bewegung Deutschlands (seit dem Monat März 1848) werden viele Stimmen laut, welche eine vollständige Trennung der Kirche vom Staate verlangen, ohne noch näher sich darüber auszusprechen, ob die kirchlichen Zustände in den nordamerikanischen Freistaaten oder eine wie im Königreich Belgien seit 1831 bestehende Ordnung der Dinge den deutschen Bestrebungen zum Vorbild dienen sollen.

Die protestantische Kirche in unserer Zeit [1]).

§. 42.

1) Das in allen Richtungen durchgeführte Princip der freien Erforschung der heiligen Schrift, verbunden mit einer kühnen Kritik derselben und der Einmischung philosophischer Theorieen, untergrub die Gemeinsamkeit der Doctrinen im Schooße der protestantischen Confessionen. Es entstanden gegenseitig sich ausschließende Auffassungen des Christenthums oder seiner Lehren, deren Anhängern zuweilen nur die förmliche Gestaltung zu einer Secte oder Sonderkirche fehlte.

2) Es war theils in Folge des Reformationsfestes im Nov. 1817, theils durch die Schroffheit der Gegensätze zur katholischen Kirche ein Streben nach Einheit der beiden protestantischen Hauptconfessionen erwacht. Es führte in seinem ersten Stadium zur Union der lutherischen und der reformirten Kirche, welche 1819 in Rheinbaiern, 1821 in Baden in förmlichen Verträgen durch Vermittlung der Regierungen geschlossen wurde. In Preußen sollte dieselbe durch die vom König ausgegangene Agende der Hof- und Domkirche v. 1822 erzielt werden, welche 1825 auch 5343 Gemeinden schon angenommen hatten. Doch sagten sich später mehrere streng-lutherischen Gemeinden von diesem Verbande wieder los. Eine Weiterführung der protestantischen Einheit in Preußen sollte die Union mit der englischen Hochkirche

1) Haase, Kirch.Gesch. §. 451—472. Besonders lesenswerth ist Richter, die Verhandlungen der preußischen Generalsynode, Leizig 1847, und der deutsche Protestantismus, seine Vergangenheit und seine heutigen Lebensfragen, von einem deutschen Theologen, Frankfurt a/M. 1847.

sein. In das Stadium einer höheren, freilich nur factischen Einigung trat endlich der deutsche Protestantismus durch die Bildung des Gustav-Adolphs-Verein, und noch Höheres sollte erzielt werden durch eine im Jahr 1845 in Berlin abgehaltene Versammlung von Abgeordneten der protestantischen Regierungen zur Berathung der kirchlichen Bedürfnisse der Gegenwart.

3) Demungeachtet blieb die Lage der protestantischen Kirche eine kritische. Die Regierungen, welche dem Princip der freien Forschung kein Hemmniß entgegengesetzt hatten, hielten sich, besorgt für das Bestehen des positiven Christenthums, für verpflichtet, derselben ein Ziel zu setzen: weil man oft nicht blos bezweifeln konnte, ob das, was gelehrt oder selbst gepredigt würde, noch Lehre der rechtlich anerkannten Confession [1]), sondern selbst ob es noch christlich sei? Dieß führte zur Streitfrage über die fortdauernde Verbindlichkeit der symbolischen Bücher des sechszehnten Jahrhunders und die Nothwendigkeit der Beeidigung der Prediger auf dieselben. Für Preußen sollte sie durch das sog. Toleranzedict v. 30. März 1847 entschieden werden. Dasselbe machte jedoch das Zerwürfniß nur bedeutender. Die neueste politische Bewegung Deutschlands scheint dasselbe auf eine andere Weise zur Erledigung bringen zu sollen, wie auch die seit Jahren schon schwebende Frage: über die Umgestaltung der Verfassung

1) Diese, noch vor kurzem practisch wichtige Frage ist unter andern der Gegenstand eines gelehrten Streites zwischen Kanzler v. Linde in Darmstadt und Prof. Credner in Gießen gewesen. Siehe die erstere Schrift: Staatskirche, Gewissensfreiheit, religiöse Vereine, Mainz 1845, und des letzten Schrift: die Berechtigung der protestantischen Kirche zum Fortschritt, Frankfurt 1845, und hiegegen des ersten: Zur Berichtigung confessioneller Mißverständnisse, Heft II, 1846.

der protestantischen Kirche und ihres Verhältnisses zum Staat. Ihre große Unterordnung unter die Staatsgewalt hat nämlich seit längerer Zeit das Streben nach Selbständigkeit in ihrem Schooße angeregt und von Jahr zu Jahr gesteigert. Dasselbe wurde in einigen Ländern, wenigstens theilweise befriedigt durch die Einführung von Presbyterial- und Synodal-Verfassungen, wie in Rheinbaiern, Baden (1821) und Rheinpreußen und Westphalen (1835). Seit dem Monate März 1848 wird vielfach der Ruf gehört, auch die protestantische Kirche müsse vom Staate völlig unabhängig seyn. Zur Erfüllung dieses Begehrens für Preußen wurde eine berathende Commission seitdem nach Berlin berufen, zur Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen protestantischen Kirchenverfassung im ganzen Königreiche. In andern deutschen Ländern finden Zusammenkünfte protestantischer Gottesgelehrten deßhalb statt.

B. Die Quellen des Kirchenrechts der Gegenwart [1]).

I. Die Quellen des Kirchenrechts der früheren Perioden haben ihre Geltung noch immer, in wie weit sie durch späteres Recht nicht aufgehoben sind. Namentlich sind das Corpus juris Canonici und das Concilium Tridentinum die Grundgesetze des gesammten Canonischen Rechts. Was die noch fließenden Quellen des Kirchenrechts betrifft; so sind sie theils rein kirchliche, theils weltliche, theils gemischte Rechtsnormen. Die Kirche als anerkannte Corporation hat das Recht der Autonomie, nicht blos in rein geistlichen Sachen, sondern auch in anderen Beziehungen, in letzten freilich nur in wie weit dieß den Staatsgesetzen nicht entgegen ist. Diesen

1) Richter, §. 83—87.

selbst sind die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Kirche unterworfen: und was ihre äussere Seite betrifft, auch die gemischten Angelegenheiten [1]). Ein großer Theil der letzten ist aber so beschaffen, daß Kirche und Staat durch Vereinbarungen sie zu ordnen haben: diese finden entweder zwischen dem Oberhaupte der ganzen Christenheit und den Regenten statt, oder zwischen den Vorstehern der Diöcesen und den Landesregierungen. Zur Aufrechthaltung des religiösen Friedens sollten die gemischten Angelegenheiten auf die letzte Weise in der Regel geordnet werden: was freilich auch so geschehen kann, daß die Kirche ihre Vorschriften besonders erläßt und dann der Staat seine Verordnungen über dieselben, jedoch so, daß jene nichts verfüge, was dem Staatsprincipe, und dieser nichts, was den unabänderlichen kirchlichen Gesetzen widerstreitet. Die Concordate zwischen dem Pabste mit dem Landesherrn sind in wie weit jura quaesita durch dieselben zugesichert werden, vertragsmäßig bindend, können also nicht einseitig aufgehoben werden. Die Möglichkeit entschiedener Gegensätze zwischen den von der Kirchengewalt ausgehenden Vorschriften und der geltenden Staatsgesetzgebung hat seit mehreren Jahrhunderten den Gebrauch des sog. Placeti regii herbeigeführt — einer Präventivmaaßregel, welche man in der neuesten Zeit in vielen Ländern für überflüssig hält.

II. Auch die Rechtsverhältnisse der protestantischen Confessionsgenossenschaften werden theils durch eine kirch-

1) Die Gegensätze der reinkirchlichen, rein bürgerlichen und gemischten Angelegenheiten der Kirche sind genau angegeben im königl. baiern'schen Edicte, über die äusseren Rechtsverhältnisse des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, v. J. 1818, bei Richter im Anhang S. 59.

liche, theils durch blos bürgerliche und durch Gesetze gemischter Art geordnet [1]). In manchen Ländern läßt sich oft im Einzelnen nicht mit Bestimmtheit sagen, ob eine vom Landesherrn erlassene Verordnung von ihm als Regenten des Staats oder als kirchlichem Oberhaupte ausging, zumal, wie Richter §. 90 f. bemerkt, auch in Landesverträgen und den Staatsgrundgesetzen zahlreiche Bestimmungen über die inneren Verhältnisse der evangelischen Kirche enthalten sind. Sollte diese eine Verfassungs-Umgestaltung erhalten mit Zugrundelegung des Princips der absoluten Trennung der beiden Gewalten, so würden auch die Gegensätze zwischen wahren Kirchen — und blos kirchliche Verhältnisse betreffenden Staatsgesetzen mit Klarheit hervortreten. Rein kirchlicher Natur sind die Liturgien oder Kirchenagenden, die Katechismen u. dgl.

Anmerkung. Man hat für verschiedene Länder Sammlungen der auf die kirchlichen Verhältnisse sich beziehenden Gesetze, Verordnungen u. s. w. [2]). Für ganz Deutschland ist bestimmt Weiss, Corpus Juris ecclesiastici. Für Würtemberg sind anzuführen der 8te, 9te und 10te Band von Reyscher's vollständiger Sammlung der würtembergischen Gesetze. Die beiden ersten herausgegeben von Eisenlohr, enthalten die Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, welche die protestantische Kirche betreffen, der letzte, von Lang herausgegeben, die der katholischen.

---

1) Richter §. 90. 91.

2) Ein Verzeichniß derselben gibt Richter S. 164 der neuesten Ausgabe.

C. Die Wissenschaft des Kirchenrechts [1]).

§. 43.

Die Wissenschaft des Kirchenrechts nahm im neunzehnten Jahrhundert in Deutschland einen großartigen Aufschwung. Dasselbe wurde nicht blos dogmatisch, sondern auch historisch und philosophisch bearbeitet und beleuchtet. Die größten Verdienste haben sich um dasselbe Eichhorn, Brendel und Walter erworben. Außer ihnen sind vor allen andern zu nennen Frey, Sauter, Helfert, Gitzler, Richter und neuestens Philipps und Permaneder [2]); um die Geschichte der Quellen haben sich besonders verdient gemacht Theiner (in Rom), Jakobsen, Laspeyres und Wasserschleben; um das protestantische Kirchenrecht vor allen Stahl in Berlin.

---

1) Richter §. 7 und 10.

2) Diese Schriftsteller huldigen verschiedenen kirchlichen Richtungen.

Anhang.

Chronologische Angabe der allgemeinen Kirchen-Versammlungen.

325.

I. Die ökumenische Synode zu Nicäa.

381.

II. Die erste Synode von Constantinopel, berufen von Kaiser Theodosius I.

431.

III. Die Synode von Ephesus, berufen von Kaiser Theodosius II.

451.

IV. Die von Chalcedon, berufen von Kaiser Leo I.

553.

V. Die zweite Synode von Constantinopel, berufen von Kaiser Justinian I.

680.

VI. Die dritte Synode von Constantinopel.

787.

VII. Das zweite Concilium zu Nicäa, ursprünglich nach Constantinopel berufen, aber wegen der Unruhen allda in erste Stadt verlegt.

869 — 870.

VIII. Das vierte Concilium von Constantinopel.

1123.

IX. Das in Rom gehaltene erste lateranensische Concilium von 300 Bischöfen und 600 Priester.

1139.

X. Das ebendaselbst abgehaltene zweite lateranensische Concilium von 1000 Bischöfen.

1179.

XI. Das dritte lateranensische Concil von 352 Bischöfen.

1215.

XII. Das vierte von 412 Bischöfen.

1245.

XIII. Das erste Concilium zu Lyon von 400 Bischöfen.

1274.

XIV. Das zweite Concil zu Lyon von 500 Bischöfen.

1414—1418.

XV. Das Concilium von Constanz [1]).

1431 ff.

XVI. Das Concilium zu Basel.

1439.

XVII. Das nicht allgemein anerkannte zu Florenz.

1512.

XVIII. Das in Deutschland nicht anerkannte fünfte lateranische Concil.

1545—1563.

XIX. Das tridentinische Concilium.

---

1) Das allgemein sein sollende Concil zu Pisa vom Jahr 1409 ist nicht überall als ein solches anerkannt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Warnkönig, Leopold August

Umrisse einer kirchlichen Verfassungs- und äußeren Rechtsgeschichte

Tübingen 1848

J.can.p. 1120 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547210-3